

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Lothar Hagen, Dr. Wigbert Zimmermann, lic. iur. Thomas Ritter und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Barbara Schmid in der Rechtssache der klagenden Partei *****, vertreten durch *****, wider die beklagten Parteien 1. *****, vertreten *****, 2. *****, vertreten durch *****, 3. *****, 4. ***** und 5. *****, 3. bis 5. vertreten durch *****, wegen 1. Geldleistung und 2. Rechnungslegung und Auskunft (Revisionsinteresse hinsichtlich der erstbeklagten Partei CHF 26'501.212.34; hinsichtlich der zweitbeklagten Partei CHF 2'501'000.00 und hinsichtlich der dritt- bis fünfbeklagten Parteien CHF 24'001'212.34) über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes vom 27.08.2020, 03 CG.2014.242, ON 504, mit dem der Berufung der klagenden Partei keine Folge, hingegen den Berufungen der erst- und drittbeklagten Partei gegen das Teilurteil des

Fürstlichen Landgerichtes vom 28.11.2019, 03 CG.2014.242, ON 453, Folge gegeben und das Urteil des Fürstlichen Landgerichtes dahingehend abgeändert wurde, dass das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, nachstehende Kosten den beklagten Parteien binnen 4 Wochen zu ersetzen:

- A) Der erstbeklagten Partei CHF 44'534.24
- B) Der zweitbeklagten Partei CHF 17'965.35 und
- C) Den 3. bis 5. beklagten Parteien CHF 54'911.99.

T a t b e s t a n d:

1. Mit der am 07.10.2011 beim Fürstlichen Landgericht gerichtsanhängig gewordenen Klage macht die klagende Partei Schadenersatzansprüche gegenüber den beklagten Parteien aus deren Tätigkeit als Organe, Gründer oder Verwalter verschiedener Verbandspersonen geltend. ***** war Verwaltungsrat des ***** (klagende

Partei) vom 23.09.1976 bis 29.07.2008 und des ***** vom 28.07.1986 bis 29.07.2008. ***** war Verwaltungsrat des *****, ***** und ***** jeweils vom 30.10.1985 bis 13.10.2005. Die ***** ***** Anstalt war Verwaltungsrätin des *****, des ***** und des ***** vom 13.10.2005 bis 29.07.2008 und darüber hinaus des ***** vom 17.11.1997 bis 29.07.2008 und des ***** vom 16.12.1997 bis 29.07.2008. Der ***** war Treuhänder des *****, des *****, des ***** und des ***** jeweils vom 24.03.1995 bis 10.06.2008. Die ***** hingegen habe die gesamte Struktur geführt und ihre Treuhandgesellschaften und Mitarbeiter als Verwaltungsräte und Trustees eingesetzt.

1.1. Zuerst in dieser Struktur standen vier Trusts, die vier Personen zugeordnet waren, nämlich ***** und ***** und ***** und *****. Der ***** war dann Inhaber der Gründerrechte des ***** und des *****. Diese genannten Anstalten waren dann weiter Muttergesellschaften ausländischer Töchter, nämlich die *****, der *****, *****, und der *****, die *****, der *****. Der ***** war Inhaber der Gründerrechte des ***** und Muttergesellschaft der *****, *****. Der ***** war Inhaber der Gründerrechte des ***** und Muttergesellschaft der *****. Schliesslich war der ***** Inhaber der Gründerrechte des *****.

1.2. Das Vermögen, das in diesen Verbandspersonen verwaltet wurde, stammte von einem *****Staatsbürger, *****, der sein Vermögen oder Teile seines Vermögens offenbar um Steuern in ***** zu vermeiden, im Ausland, in der Schweiz, geparkt hatte. Die

Struktur der Verbandspersonen beruhte darauf, dass eben den Kindern und Enkeln des ***** jeweils ein Trust zugeordnet war und die Trusts bzw die darunter liegenden Gesellschaften ihr Vermögen verwalteten. Die ***** Ltd, die ***** Ltd und das Etablissement ***** haben ihre Ansprüche gegenüber den beklagten Parteien an die klagende Partei zediert. Auch die ursprünglich an das Etablissement ***** zedierten Ansprüche der ***** Ltd, des Etablissement ***** (einschliesslich der an diese Anstalt abgetretenen Ansprüche des ***** Ltd), des ***** (einschliesslich der von der ***** Ltd an das ***** zedierten Ansprüche) und des Etablissement ***** wurden vom Etablissement ***** an die klagende Partei weiterzediert. So weit ist der Sachverhalt im Revisionsverfahren unbestritten.

2. Die klagende Partei brachte zusammengefasst vor, dass die beklagten Parteien ***** (in Hinkunft *****), einen ***** Rechtsanwalt, als Protektor der Trusts eingesetzt hätten und diesem Einzelzeichnungsrecht über die Konten der Tochtergesellschaften eingeräumt worden sei. ***** habe die volle Kontrolle über die gesamte Struktur gehabt und sei von niemandem kontrolliert worden. So sei es ihm möglich gewesen, im Zeitraum von 1997 bis 2007 den Gesellschaften einen Gesamtbetrag von CHF 21'501'212.34 rechtswidrig zu entziehen. Die Begünstigten der klagenden Partei und jener Trusts, die ihre Ansprüche an die klagende Partei abgetreten haben, hätten nie Kontakt mit den beklagten Parteien gehabt, dies trotz intensiver Versuche. Sie hätten ausschliesslich Kontakt mit dem Protektor ***** gehabt. ***** habe den Begünstigten nie die Namen der Trusts

mitgeteilt und die Begünstigten auch nicht über die wahren Vermögensverhältnisse aufgeklärt. Die Begünstigten hätten somit keine Kontrolle über die Gesellschaftsstruktur ausüben können und seien nur von der Willkür des Protectors und der beklagten Parteien abhängig gewesen. Die beklagten Parteien seien ihren elementarsten Pflichten nicht nachgekommen. Sie hätten weder ihre Buchführungspflicht noch ihre übrigen Kontrollpflichten erfüllt. Ihr grob fahrlässiges Verhalten habe zur Veruntreuung des Vermögens der Gesellschaften geführt und sei daher kausal für den entstandenen Schaden. Die Verwaltungsräte hafteten unter anderem nach Art 220 PGR. Die Verwaltungsräte hätten verabsäumt, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Statuten der Gesellschaften einzuhalten. Die Statuten der Anstalten regelten in Art 11, dass auf das Ende eines Jahres eine nach soliden kaufmännischen Grundsätzen zu errichtende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen sei. Hätten die Verwaltungsräte das vorgeschriebene Rechnungswesen geführt, wäre es sofort aufgefallen, dass grundlose und rechtswidrige Überweisungen in Millionenhöhe durch ***** erfolgt seien. Die Verwaltungsräte hätten auch der Sorgfaltspflicht nach Art 182 PGR nicht entsprochen und die faktische Geschäftsführung von ***** nicht kontrolliert. Gerade durch die Einräumung von Einzelzeichnungsrechten an ***** hätten die Verwaltungsräte eine Gefahrenlage geschaffen, die ein höheres Mass an Kontrolle notwendig gemacht hätte. Ein eintretender Verwaltungsrat habe sich bei Beginn seiner Tätigkeit umgehend ein Bild von den finanziellen

Verhältnissen einer Gesellschaft zu machen. Dieser Verpflichtung sei die beklagte Partei zu 3. als Verwaltungsrat nicht nachgekommen. Ansonsten hätte sie schon zum Zeitpunkt ihres Eintrittes als Verwaltungsrat entdeckt, dass keine Bilanzen, wie sie verpflichtend vorgesehen waren, vorhanden waren und hätte auch erkennen können, dass ***** bereits zu diesem Zeitpunkt Gelder der Anstalten veruntreut gehabt habe. So habe die ***** ***** Anstalt es auch unterlassen, den entdeckten Schaden der Gesellschaften gegenüber dem austretenden Verwaltungsrat des Etablissement ***** , Etablissement ***** und Etablissement ***** , ***** , geltend zu machen. Die viertbeklagte Partei als Trustee der vier Trusts und Inhaber der Gründerrechte und somit oberstes Organ der genannten Anstalten wäre verpflichtet gewesen, detaillierte Aufzeichnungen über die Überweisungen und Vorgänge zu veranlassen. Die ***** sei mittels Mandatsverträgen für die Besorgung der Verwaltung der klagenden Partei und des Etablissement ***** seit ihrer Gründung sowie ab Oktober 2005 auch mit der Verwaltung des Etablissement ***** , Etablissement ***** und des Etablissement ***** beauftragt gewesen. Die ***** hätte daher die Verpflichtung gehabt, die Verwaltungstätigkeiten ihrer eingesetzten Verwaltungsräte zu überprüfen. Sie hafte für ihre Mitarbeiter und ihre Gruppengesellschaften, die als Verwaltungsräte der Anstalten und Gesellschaften eingesetzt worden seien.

2.1. ***** habe angesichts der Missstände in der gesamten Gesellschaftsstruktur gegenüber ***** von ***** offen zugegeben, dass illegale Transaktionen auf das American Express Konto von ***** seit 2000 erfolgt

seien. Er habe auch ausdrücklich anerkannt, dass die ***** Verantwortung zu übernehmen habe und im Zuge dessen die veruntreuten Gelder zurückzuzahlen habe. Die beklagten Parteien hätten bei der Auswahl des ***** als Bevollmächtigter bzw. Protektor gegen das Sorgfaltspflichtgesetz verstossen. Weiters wäre ein Auswahlverschulden zu verantworten.

2.2. Es bestehe die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Missbrauch der durch ***** und die Nichterfüllung der Aufsichts- und Sorgfaltspflichten durch die beklagten Parteien auch in der Zeit vor 1997 stattgefunden habe. Der klagenden Partei stehe daher auch ein Rechnungslegungsanspruch nach Art XV EGZPO in Bezug auf diesen Zeitraum zu.

3. Die beklagten Parteien bestritten, beantragten die kostenpflichtige Klagsabweisung und wandten zusammengefasst Folgendes ein:

3.1. ***** sei der anwaltliche Vertreter und Bevollmächtigte der Begünstigten der angeblich geschädigten Vermögensträger gewesen. Als solcher habe er Ausschüttungen für seine Klienten entgegengenommen. Es handle sich daher um zweckkonforme Ausschüttungen und sei deshalb den Vermögensträgern gar kein Schaden entstanden. Ausserdem sei die vorliegende Klage verspätet eingebracht worden, weshalb die Klagsansprüche verjährt seien. ***** sei ein renommierter ***** Anwalt gewesen, der an die damalige ***** Gruppe den Wunsch herangetragen habe, Strukturen für seine Klienten zu errichten. Er habe darauf hingewiesen, dass es sich um eine ***** Adelsfamilie handle, deren Familienoberhaupt

vor kurzem verstorben sei. Deshalb seien zwischen 1982 und 1988 insgesamt vier Trusts errichtet worden, wobei jedem Kind ein Trust zugeordnet worden sei. In weiterer Folge sei ***** der einzige Ansprechpartner der Beklagten für sämtliche Fragen der Trustverwaltung sowie der unterliegenden Gesellschaften gewesen. ***** sei immer als Rechtsvertreter der Begünstigten gegenüber den Beklagten aufgetreten. Die Begünstigten selbst seien während 25 Jahren kein einziges Mal in Kontakt mit ihren liechtensteinischen Treuhändern getreten. Sie hätten ihre Agenden völlig unkontrolliert ihrem Anwalt und Bevollmächtigten ***** überlassen. Die Begünstigten hätten jedenfalls ein Verhalten gesetzt, dass bei einem gutgläubigen Dritten die begründete Annahme gerechtfertigt habe, dass hier zwischen ihnen und dem Rechtsanwalt ***** ein Vollmachtsverhältnis bestanden habe. Die Begünstigten hätten schlüssig im Sinne des § 863 ABGB zum Ausdruck gebracht, dass sie ***** Rechtsanwaltsvollmacht erteilt hätten. Die Begünstigten hätten ihren anwaltlichen Vertreter kontrollieren müssen.

3.2. Am 07. Januar 2008 sei ***** , ein Vertrauter der ***** Begünstigten, zum Protektor der vier Trusts ernannt worden. Bei einer Besprechung am 23.04.2008 sei dem neuen Protektor bereits das Ausmass der Veruntreuungen des ***** mitgeteilt worden. Jedenfalls habe nach dieser Besprechung kein Zweifel mehr daran bestanden, dass die Rechtsvertreter der Begünstigten sowohl von der Existenz eines Schadens als auch der Identität der angeblich potenziellen Schädiger Kenntnis gehabt hätten. Daher sei die Verjährungsfrist am

22.04.2011 abgelaufen. Die fehlende Buchhaltung sei nicht kausal für den Schadenseintritt gewesen.

3.3. Was den Zweitbeklagten betreffe, würden sich die Vorwürfe nur gegen die drittbeklagte Partei als nachrückendes Mitglied des Verwaltungsrates der drei Anstalten richten können. Mit Schreiben vom 29.05.2005 habe das oberste Organ der drei Anstalten dem Zweitbeklagten die volle Entlastung für seine Tätigkeit erteilt. Die Ansprüche gegen den Zweitbeklagten seien jedenfalls verjährt, weil er schon am 03.10.2005 demissioniert habe.

3.4. Es sei auch nicht klar, welche beklagte Partei für welchen Schaden aufgrund welcher Pflichtverletzungen haften soll. Im zweiten Rechtsgang schlüsselte die klagende Partei den Schaden bezogen auf jede einzelne Gesellschaft dann auf und wies daraufhin, dass es sich bei den Überweisungen an ***** sowie ***** um rechtsgrundlose und rechtswidrige Überweisungen gehandelt habe. Die Überweisungen an *****, die im Eigentum von ***** gestanden sei und deren Direktor der Erstbeklagte gewesen sei, hätten gleichfalls keine wirtschaftliche Begründung gehabt. Die Guthaben der ***** seien nicht für Begünstigte verwendet worden.

4. Mit Urteil vom 28.11.2019 entschied das Fürstliche Landgericht wie folgt:

„A) 1. Die erstbeklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution wie folgt Rechnung zulegen:

Erstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Darlegung sämtlicher Informationen über die

*Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten. Dies für die folgenden Zeiträume: für die klagende Partei vom 31.08.1980 bis 31.12.1996 und für das ***** Establishment vom 28.07.1986 bis zum 31.12.1996.*

*2. Die beklagte Partei zu 1. ist schuldig, der klagenden Partei über die Verschweigung und Verheimlichung des Vermögens und über die Transaktionen auf und von den Bankkonten der klagenden Partei im Zeitraum vom 31.08.1980 bis zum 31.12.1996 und des ***** Establishment vom 28.07.1986 bis zum 31.12.1996 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen.*

3. Die erst- und drittbeklagte Partei sind schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution die nachfolgenden Beträge samt 5 % Zinsen seit dem 22.07.2011 zu bezahlen, und zwar:

a) die erstbeklagte Partei den Betrag von CHF 401'788.26

b) die drittbeklagte Partei den Betrag von CHF 2'487'075.18

c) die erst- und drittbeklagte Partei darüberhinaus als solidarisch haftende den Betrag von CHF 2'227'584.72.

B) Demgegenüber werden die weiteren Klagsbegehren

a b g e w i e s e n ,

nämlich:

*1. die beklagte Partei zu 2. sei schuldig, der klagenden Partei wie folgt Rechnung zu legen: Erstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Darlegung sämtlicher Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten. Dies für die folgenden Zeiträume binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution: für das Etablissement ***** vom 30.10.1985 bis zum 31.12.1996 und das Etablissement ***** vom 30.10.1985 bis zum*

*31.12.1996 und das Etablissement ***** vom 30.10.1985 bis zum 31.12.1996,*

*2. die beklagte Partei zu 1. sei schuldig, der klagenden Partei über die Verschweigung und Verheimlichung des Vermögens und über die Transaktionen auf und von den Bankkonten des Etablissement ***** vom 31.08.1980 bis zum 31.12.1996, des Etablissement ***** vom 31.08.1980 bis zum 31.12.1996, des Etablissement ***** vom 31.08.1980 bis zum 31.12.1996, der ***** Ltd. vom 28.03.1990 bis 31.12.1996, der ***** Ltd. vom 03.10.1988 bis 31.12.1996, der ***** Ltd. vom 28.03.1990 bis zum 31.12.1996, der ***** Ltd. vom 16.04.1987 bis zum 31.12.1996, der ***** vom 01.06.1982 bis zum 31.12.1996, und der ***** Establishment für einen weiteren Zeitraum vom **.12.1981 bis 27.07.1986 bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen,*

4. die beklagten Parteien zu 2., 4. und 5. seien schuldig, der klagenden Partei den sich aufgrund der Rechnungslegung unter Punkt 2. und 3. des Klagebegehrens ergebenden Guthabensbetrag binnen vier Wochen samt 5 % Zinsen bei sonstiger Exekution zu bezahlen und

5. die beklagten Parteien zu 1. und 3. seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei nachfolgende weitere Beträge, und zwar

die erstbeklagte Partei CHF 18'871'839.36 und

die drittbeklagte Partei CHF 16'786'552.44

samt gestaffelter Zinsen bis zum 21.07.2011 zu bezahlen wie folgt, nämlich

[...]“

4.1. Weiters wies das Erstgericht das Klagebegehren wider die viert- und fünftbeklagte Partei, wonach diese zur ungeteilten Hand mit der erst- und drittbeklagten Parteien schuldig erkannt werden mögen,

CHF 21'501'212.34 samt 5% Zinsen aus sodann monatlich im Einzelnen gestaffelt wiedergegebenen Beträgen zu bezahlen, ab. Darüber hinaus erfolgte ein Kostenzuspruch an die beklagten Parteien.

4.2. Das Fürstliche Landgericht traf dazu auszugsweise, für das Revisionsverfahren bzw das allgemeine Verständnis noch von Interesse, folgende Feststellungen:

„A) Zu den Gesellschaften und Trusts:

[...]

Es war in den 80er- und 90er-Jahren durchaus üblich, dass institutionelle Kunden (Banken, Treuhänder, Rechtsanwälte) Strukturen der gegenständlichen Art errichten liessen. Es war völlig normal, dass der jeweilige institutionelle Kunde derjenige war, der die Anweisungen erteilte. Insoweit war das Mandat rund um ***** kein auffälliges Mandat. Es war auch nicht üblich, dass durch derartige Kunden schriftliche Vollmachten der Auftraggeber und wirtschaftlich Berechtigten vorgelegt wurden. Die Vorlage schriftlicher Vollmachten wurde auch nicht als notwendig erachtet.

***** reg. ist ein am **.11.1972 im Handelsregister zu FL-***** eingetragenes Treuunternehmen, das die Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung sowie damit verbundene Interventionen bei Gericht und Verwaltungsbehörden, Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie Übernahme von Treuhänderschaften zum Zweck hat. Der Erstbeklagte war seit der Gründung bis zum 02.07.2010 Treuhänder und Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien. Zeitweilig waren auch ***** Organe des *****.

Nach Gründung der ***** zog sich der Erstbeklagte aus dem Tagesgeschäft immer mehr zurück. ***** hat sich, was das Tagesgeschäft der gegenständlichen Struktur betrifft, nicht mit dem Erstbeklagten in Verbindung gesetzt, sondern primär mit den zuständigen Abteilungsleitern der dritt- bis fünftbeklagten Parteien oder des *****. Seit 1979/1980 hatte der Erstbeklagte im gegenständlichen Zusammenhang keinen wesentlichen Kontakt mehr mit *****. Der Erstbeklagte übte gegenüber den Mitarbeitern der dritt-, viert- und fünftbeklagten Partei keine Weisungsbefugnis aus. Es kam aber vor, dass er bei Kundengesprächen dabei war oder Kundenpost bekam, allerdings war es Aufgabe der Sachbearbeiter, im Weiteren die notwendigen Erledigungen selbständig umzusetzen. ***** verhandelte immer mit den Abteilungsleitern der dritt- bis fünftbeklagten Parteien bzw des ***** direkt. Allerdings haben der Erstbeklagte und dessen Gattin sowie ***** und dessen Gattin persönliche Kontakte gepflegt. Bei den meisten Besuchen von ***** in Vaduz war es so, dass ***** , der Erstbeklagte und ihre Gattinnen gemeinsam zu Mittag gegessen haben. Diese persönlichen Kontakte führten auch dazu, dass der Erstbeklagte zu Geburtstagsfeiern der *****s eingeladen wurde. Bei einer dieser Geburtstagsfeiern lernte der Erstbeklagte auch ***** und seine Schwester persönlich kennen. Dass ***** und seine Schwester die Stellung des Erstbeklagten im gegenständlichen Zusammenhang kannten, konnte nicht festgestellt werden.

B) Weitere Feststellungen:

Die gegenständlichen Vermögenswerte wurden von ***** erworben. ***** kam in ***** zur Welt und verfügte schon in ***** über ein sehr grosses Vermögen. Sie heiratete einen ***** Staatsbürger, den Grossvater von ***** , ***** , ***** und ***** . Aus der Ehe zwischen ***** und ihrem Gatten stammten u.a. ***** und ***** . Die Tochter ***** wurde durch ***** enterbt. Der den Familienstamm von ***** betreffende Vermögensteil sollte deswegen auf ***** und *****

direkt übergehen, während der auf ***** entfallende Vermögensteil zuerst diesem zugewendet werden sollte. *****
***** verstarb im Jahr 1965. ***** und ***** sind Geschwister
und ***** und ***** sind Geschwister. ***** und ***** sind
demnach Cousins von ***** und *****.

*****, der Vater von ***** und ***** verstarb am 10.01.1982.

Ursprünglich war es Absicht von ***** *****, das Vermögen
vor ihrer Tochter ***** zu schützen. ***** hatte ihre Mutter
bereits mehrmals verklagt. Da die Töchter ***** und *****
seinerzeit noch minderjährig waren, wurden für sie die *****
und ***** gegründet. In der Folge wurde eine
Vermögensaufteilung, die auch *****, den Vater von ***** und
***** miteinbezog, aufgelegt. Es kam in der Folge am
.02.1970 zur Gründung des Etablissement *** und am
.12.1981 zur Gründung des *** Establishment.

*****, ein ***** Anwalt, suchte bereits seit den 70er Jahren
des vorigen Jahrhunderts nach Wegen, anonyme Auszahlungen an
Begünstigte zu ermöglichen. Einer der Klienten *****s war
*****, welcher am 08.01.1982 verstarb. Für diesen als Kunden
schrieb er der Bank ***** am 23.05.1973:

[...]

In den 80er-Jahren des vorigen Jahrhunderts trat ***** in
geschäftlichen Kontakt mit dem Erstbeklagten. Beim ersten
Zusammentreffen erklärte ***** dem Erstbeklagten, dass das
Geld, das er einbringen wolle, aus der ***** stammt . Für den
Erstbeklagten war klar, dass ***** die Begünstigten vertritt,
wobei ***** mitteilte, dass das Geld für ***** Begünstigte
bestimmt sei. Zwischen 1982 und 1988 wurden die obgenannten
vier Trusts errichtet. Der ***** wurde *****, der ***** *****,
der ***** ***** und der ***** ***** zugeordnet. Die vier
genannten Trusts wurden jeweils auf Instruktion von *****
treuhänderisch für den die jeweiligen Begünstigten gegründet
und in der Folge verwaltet.

Während der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen der Errichtung des ersten Trusts (im Jahr 1982) und dem späteren Bekanntwerden der Malversationen des ***** war ***** der einzige Ansprechpartner für die beklagten Parteien. Kontakte zu den wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere zu *****, dessen Kindern und Nichten, bestanden während der ganzen Zeit - mit Ausnahme eines Zusammentreffens anlässlich eines Geburtstagsfestes - nicht (dies ist zwischen den Parteien unstrittig).

***** trat dem Erstbeklagten gegenüber als Anwalt und Partner einer grossen ***** Anwaltskanzlei auf. Die entsprechende Überprüfung der Referenzen ergab, dass ***** über jeden Zweifel erhaben ist. Der Erstbeklagte und seine Unternehmen haben für ***** auch im Zusammenhang mit anderen Klienten Strukturen eingerichtet.

***** erteilte gegenüber dem Erstbeklagten und seinen Gesellschaften kein striktes Verbot, direkt mit dem Klienten in Kontakt zu treten. Die wirtschaftlich Berechtigten wussten um das Bestehen einer von ***** betreuten Struktur zur Vermögensverwaltung mit liechtensteinischen Bezügen Bescheid, wenn auch davon auszugehen ist, dass ihnen die Details nicht bekannt waren.

Weder die beklagten Parteien noch ihre Mitarbeiter noch die wirtschaftlich Berechtigten der Trusts, nämlich *****, *****, *****, ***** und ***** versuchten wechselseitig Kontakt miteinander aufzunehmen. Als Kontaktperson und beiderseitige Informationsquelle diente *****.

***** hegte besonders zum verstorbenen ***** ein freundschaftliches Verhältnis. Auch die Kinder *****s vertrauten ***** grundsätzlich; er gehörte immer schon zur „Familie“ und wurde von den Familienmitgliedern als ihr Anwalt und Vertrauter angesehen. Dieser war gleichermassen darum bemüht, seine Kontakte nicht offenzulegen, so hat ***** den Kindern von *****, insbesondere ***** gegenüber, der

mehrmals um Auskünfte gebeten hat, erklärt, dass er ihm keine Details bekannt geben werde, weil es umso besser wäre, je weniger er wisse.

Die vier Begünstigten der gegenständlichen Struktur haben die Geschäftsbeziehung zu ***** quasi geerbt, wobei sie es als Aufgabe von ***** angesehen haben, ihnen von Zeit zu Zeit Geld zu geben. Die lebenden vier Begünstigten der gegenständlichen Struktur haben ***** keine eigenen Aufträge erteilt, sondern wurden diese von ihren Rechtsvorgängern, nämlich ihrer Grossmutter bzw ihrem Vater, erteilt. Die Begünstigten gingen davon aus, dass ***** das Geld aus dem Erbe der Grossmutter verteilt. Die Begünstigten wussten, dass das Geld grundsätzlich ihnen gehört und aus dem Vermögen ihrer Grossmutter stammt und von ***** verwaltet wurde. ***** stellte das einzige Bindeglied zwischen dem Vermögen einerseits und den Begünstigten andererseits dar. Nach Ansicht der Begünstigten durfte das Geld offiziell nicht existieren, weswegen man darüber auch nicht sprechen durfte; dies gab auch ***** immer wieder zu verstehen. Die Begünstigten wussten, dass ***** ihr Geld verwaltet, kannten aber keine Details, insbesondere keine Konten, und erhielten niemals eine Bilanz.

***** und seine Schwester ***** waren Erben des Vaters, sie wussten aber nur über das Vermögen, welches in *****lag, Bescheid. Das ***** Vermögen belief sich auf ungefähr 20 Mio. französische Franc. Auch familienintern - auch nicht mit dem Vater - sprach man nie über das Vermögen des Vaters. Die Kinder wussten zwar von ausländischem Vermögen, kannten aber keine Details.

Während der ganzen Zeit des Bestehens der gegenständlichen Strukturen unterhielten die wirtschaftlich Berechtigten *****, *****, ***** und *****, Kontakt zu *****. Die Begünstigten wurden aber nie von Organen der Vermögensträger kontaktiert und erhielten von diesen auch nie Informationen zum Vermögensstand. Alle Begünstigten waren grundsätzlich daran

interessiert, Informationen über die Vermögenswerte, deren Begünstigte sie sind, zu bekommen. Die Letztbegünstigten haben ***** jährlich einige Male getroffen. ***** war für die vier Letztbegünstigten praktisch ein Familienmitglied und wurde quasi als pater familias angesehen. Die Begünstigten stellten Fragen an *****, erhielten aber keine Antworten. ***** sagte, dass er ihnen keine Informationen geben wolle. Zum Einen begründete er dies mit steuerlichen Überlegungen, wonach es sich um Vermögenswerte handelte, welche in Frankreich nicht deklariert seien und das Geld offiziell nicht existieren dürfe und andererseits erklärte er auch, dass es der Wunsch der Grossmutter gewesen sei, dass keine weiteren Informationen erfolgen. Die Begünstigten hatten auch Angst, zu konsequent gegen ***** vorzugehen, weil sie davon ausgingen, dass sie sich nach den ***** Gesetzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und den Vermögensflüssen strafbar gemacht haben. Das Vermögen befand sich seinerzeit in der ***** und es lag im Interesse aller, dass keine ***** Steuern anfallen. Die Begünstigten wussten, dass das Geld aus Vermögenswerten der Grossmutter in ***** stammt. Die Begünstigten hatten daher Angst vor den Steuerbehörden.

Über das ausserhalb von Frankreich liegende Vermögen haben sich die Letztbegünstigten auch untereinander nicht ausgetauscht, weil sie davon ausgingen, dass es sich um illegales Geld handelt, über das man so wenig wie möglich sprechen sollte.

Der Familienstamm ***** ging davon aus, dass ***** als Vertrauter von der Grossmutter ausgewählt worden war, um sich um sie zu kümmern. Sie waren auch der Auffassung, dass es ein Auftrag der Grossmutter war, dass sie das Geld, das von ihr stammt, nicht selber verwalten sollen.

***** legte den Begünstigten keinerlei Urkunden vor, aus denen sich ergeben hat, dass er die Wünsche ihrer Grossmutter vollzieht. Er liess die Letztbegünstigten allerdings im Glauben,

dass es die Grossmutter war, die verfügte hat, dass keine Informationen ausgegeben werden. Die Begünstigten hatten auch während der Jahrzehnte dauernden Kontakte keine wesentlichen Informationen von *****, sondern haben ihm im Wesentlichen vertraut.

***** kam in ***** zur Welt und erwarb dort ein relativ grosses Vermögen. Sie heiratete im Weiteren ihren Gatten ***** und verzog mit ihm nach *****, um in ***** zu leben. Sie brachte einen Teil ihres Vermögens mit nach *****, um ihr Leben bestreiten zu können, allerdings nicht das ganze Vermögen. Die von ***** verwalteten Vermögenswerte befanden sich nie in *****, was aus der Sicht der Begünstigten auch besondere Vorsichtsmassnahmen erforderte. Alle vier Begünstigten wussten, dass ***** ein Vermögen verwaltete, das von ihrer Grossmutter stammte und von dem sie regelmässig profitierten.

Es war *****, der den Begünstigten mitteilte, dass er das Geld, welches vom Vater bzw Grossmutter stammt, verwaltet.

***** erteilte keinerlei Auskünfte über den Vermögensstand und die Herkunft der Vermögenswerte sowie deren Verwaltung und veranlasste die Begünstigten auch, solche Auskünfte nicht einzuholen. Er drohte aber nie Sanktionen für den Fall an, dass Informationen über das Vermögen eingeholt werden.

Der Vater von ***** kündigte dieser an, dass ***** das Erbe ihrer Grossmutter verwaltet und dass sie sich jedes Mal, wenn sie Geld brauche, an diesen wenden solle. ***** konnte das Erbe aber nicht selbst verwalten, weil sie keinerlei Informationen hatte und auch nicht wusste, wieviel Geld vorhanden war.

Seitens der Parteien ging man davon aus, dass ***** der Bevollmächtigte der Begünstigten ist. Bis zum Auftauchen der gegenständlichen Vorfälle war er über jeden Zweifel erhaben

Auch seitens der ***** bzw ***** wurde ***** als Anwalt und Vertreter der Familie betrachtet und als deren Bevollmächtigter.

Bei der ***** wurden die Konten Etablissement *****, des Etablissement ***** und des Etablissement ***** wahrgenommen, wobei diese Aufgabe ab 1982 längere Zeit hindurch durch den Zeugen ***** und dessen Nachfolger, dem Zeugen *****, verwaltet wurde. Für diese drei Gesellschaften wurde hinsichtlich der Konten bei der ***** seit je her eine Buchführung erstellt. Diese Buchführung umfasste allerdings nur die Konten bei der ***** bzw. *****, also nicht das Gesamtvermögen der Gesellschaften. Eine Buchhaltung hinsichtlich des Gesamtvermögens der Gesellschaften (also auch eine Buchhaltung, die insbesondere deren Konten bei der Banque ***** umfasste) wurde nicht geführt. Alle Zahlungen, die von den Konten der drei Gesellschaften bei der ***** durchgeführt wurden, wurden auf Anweisung von ***** gemacht. Er erteilte die entsprechenden Anweisungen entweder persönlich oder per Fax. Auch die ***** kannte seinerzeit die wirtschaftlich Berechtigten nicht persönlich. Dort war lediglich bekannt, dass es um Enkelinnen der „Gräfin“ gehen soll.

Die Angestellten der *****, welche Organe der *****, ***** und ***** waren, erhielten diese Organstellung aufgrund ihrer Nähe und Beziehung zur Bank. Diese Organe machten von dem ihnen eingeräumten Vollmachten nie aus eigenem Antrieb Gebrauch, sondern stets über Anweisung von *****.

Nach dem Wissensstand von ***** war es die Gräfin, die beschloss, ***** mit der Betreuung ihrer geschäftlichen Angelegenheiten zu betrauen. Die wirtschaftlich Berechtigten waren von einem lokalen Treuhandunternehmen vorgestellt worden. Es war die Gräfin selbst, die nach dem Wissensstand von ***** die Anweisung erteilt hat, dass ***** die Aufgaben des Weisungsgebers übernehmen soll.

Es war üblich, dass sich Kunden bei der Abwicklung ihrer Treuhandmandate ausschliesslich durch Rechtsanwälte vertreten

liessen. Die formell eingesetzten Organe waren praktisch lediglich „pro forma“ eingetragen, weil alle Erledigungen stets auf Anweisung von ***** erfolgten. Es gab nie Geldzuflüsse, sondern bis zum Jahr 2000 eine Vermögensvermehrung aus den Erträgen der Portfolios.

Die Vermögenswerte des Etablissement ***** , Etablissement ***** und Etablissement ***** wuchsen ungeachtet stetiger Entnahmen bis ins Jahr 2000 der Höhe nach immer an.

Die vier Trusts mit den teilweise unterliegenden Tochter- und auch Enkelgesellschaften wurden jeweils auf Instruktion von ***** durch die ***** treuhänderisch für die jeweiligen Begünstigten gegründet und in der Folge auch verwaltet. Während der Geschäftsbeziehung zwischen Errichtung des ersten Trusts im Jahr 1982 und dem Bekanntwerden der Malversationen von ***** war ***** der exklusive und einzige Ansprechpartner der Beklagten für sämtliche Fragen der Trustverwaltung. ***** war aus Diskretionsgründen besonders darauf bedacht, dass sich kein direkter Kontakt zwischen den Beklagten und den Nachkommen von ***** und ***** ergab. Für den Fall, dass eine Kontaktaufnahme zwischen den Beklagten und den Letztbegünstigten notwendig sein sollte, ordnete ***** besondere der Diskretion dienende Vorsichtsmassnahmen an. So wäre ein Anruf zu tätigen gewesen, in dem ein Treffen an einem beiderseits passenden Ort vorgeschlagen wird, ohne zu erwähnen, was die Umstände sind, sondern lediglich, dass es sich um eine Sache von gewisser Wichtigkeit handelt. Gegenüber den beklagten Parteien präsentierte sich ***** als Anwalt der Familie, der sich um das wirtschaftliche Wohlergehen seiner Klienten bemüht. Bei seinen Kontakten zu den beklagten Parteien trat er regelmässig als Anwalt auf. ***** legte gegenüber den Beklagten die wirtschaftlich Berechtigten der jeweiligen Gesellschaften offen, sodass die beklagten Parteien deren Identität kannten. Stets wurde aber grösster Wert auf Diskretion gelegt.

Hinsichtlich aller vier Trusts erliess ***** einen Death Letter, worin er genaue Anweisungen gab, wie im Zusammenhang mit den Trusts und deren Tochtergesellschaften im Falle seiner Handlungsunfähigkeit bzw im Falle seines Todes vorgegangen werden sollte.

Es erfolgten immer wieder Auszahlungen an die wirtschaftlich Begünstigten, so wurde ***** im Jahr 1992 ein Betrag von ÖS 60'000.-- zur Verwendung in einem ***** Hotel überwiesen ***** unterhielt mit der ***** Ltd. durch mehrere Jahre hindurch ein Mietverhältnis betreffend das ***** in *****. Der Mietvertrag hinsichtlich des ***** endete ca im Jahr 2008, wobei ***** einen der Höhe nach nicht bekannten Rest an jährlichen Zahlungen an ***** bar auszahlte. Am 30.08.1999 veranlasste ***** eine Zahlung von ***** zu Gunsten von ***** über GBP 22'769.--. Zugunsten ***** wurde im Auftrag von ***** im September 1999 von ***** eine Leistung von USD 3'000.-- ausbezahlt. ***** erhielt über ***** auch im Februar 2000 USD 5'000.-- ausbezahlt. ***** und ihre Kinder besuchten ***** oft in *****. Er zahlte dort jeweils das Hotel und finanzierte im Übrigen das Studium der Kinder von ***** in *****. An ***** wurde über ***** im Juli 2003 ein Scheck über EUR 4'352.24 übermittelt. Am 18.07.2003 wurde über das ***** Konto ein Betrag von EUR 1'867.-- an Schulkosten für ***** überwiesen. Eine weitere Zahlung für ***** wurde im Oktober 2003 geleistet. ***** war Empfänger zweier Schecks der ***** Corp. vom 07.11.2003. Auch ***** erhielt Schecks der ***** Corp. übermittelt, und zwar im Dezember 2003. Im Januar 2004 wurde von der ***** Schulgeld für ***** im Betrag von EUR 2'800.-- überwiesen. Auch im Februar 2004 erfolgte von der ***** eine Schulgeldzahlung für ***** ***** im Betrag von EUR 3'045.--. Im Februar 2005 wurden ***** EUR 1'500.-- überwiesen.

Auch sonst kam es zu Geschäften zwischen den Begünstigten und der unterliegenden Struktur. So stand die Liegenschaft, in

welcher der Zeuge ***** wohnt, bis ins Jahr 2009 im Eigentum der *****. Die ***** wiederum ist eine Enkelgesellschaft des ***** und wird von einer ***** Company gehalten. Die ***** Ltd. trat vorerst als Vermieter des Gebäudes auf. Im Jahr 2009 kaufte ***** diese Liegenschaft. Anlässlich des Verkaufs trat ***** als Vertreter der Verkäuferin auf. Auch über die *****, welche eine Tochtergesellschaft der ***** ist, welche ihrerseits eine Tochtergesellschaft des ***** ist, wurden Geschäfte mit einer Begünstigten, nämlich mit ***** abgewickelt. Die ***** veräusserte eine Immobilie, welche im Norden von ***** lag und von ***** genützt wurde. Weitere präzisierende Feststellungen zu diesen Geschäften können nicht getroffen werden, insbesondere lassen sich keine exakten Feststellungen zu den damit in Zusammenhang stehenden Werten treffen.

Es erfolgten darüber hinaus durch ***** jährlich Auszahlungen an die vier Begünstigten von insgesamt ca CHF 100'000.-- pro Begünstigten,

Alle diese Zahlungen erfolgten im Auftrag des *****. Wenn die Begünstigten eine Auszahlung wollten, wandten sie sich an *****. ***** erhielt über mehrere Jahre Barauszahlungen von *****, die er ihr in einem Kuvert übergab.

Zumindest für ***** wurde ein Konto bei der ***** in Genf geführt. Dieses Konto lautete nicht auf ihren Namen. Auf dieses Konto zahlte ***** manchmal Geld ein, wobei nicht mehr festgestellt werden kann, welche Summen dort einbezahlt wurden. Auf das Konto konnte ***** mit einem Passwort zugreifen; auch dieses Konto wurde allerdings von ***** verwaltet. ***** bezahlte auch Leistungen im Zusammenhang mit der Ausbildung von ***** und der Tochter von *****. ***** erhielt Zahlungen von ***** auf sein Konto in Amerika ausbezahlt, um dort während des Studentenaustausches leben zu können.

***** unterhielt ein Konto bei der ***** in Morges, über welches sie Geldmittel bezog. ***** erhielt jährlich auf ihrem

Konto eine Gutschrift. Bei den Gutschriften war allerdings kein Absender ersichtlich, sondern stand lediglich „einer unserer Kunden“.

Der wirtschaftliche Gehalt der vorstehend geschilderten Geschäfte ist nicht nachvollziehbar und es ist nicht sicher, dass die Aufzählung der Zahlungen und Leistungen zugunsten der Begünstigten vollständig ist, sodass eine „Auszahlungssumme“ an die wirtschaftlich Berechtigten nur im Wege einer Schätzung bestimmt werden kann (§ 273 ZPO).

Es gab keine schriftlichen Unterlagen (Vollmachten) mit Verhaltensanordnungen an *****, die von den Begünstigten *****, *****, *****, ***** und ***** unterfertigt wurden. Das Vermögen der Begünstigten stammte von deren Grossmutter her und befand sich bei deren Tod in der *****. Es lag im Interesse aller, dass keine ***** Steuern anfallen. Auch herrschte zu jener Zeit eine gewisse Angst vor dem in Europa aufkommenden Sozialismus. Die Schaffung der gesamten Struktur lässt sich mit *****s Wunsch, der auch von den wirtschaftlich Berechtigten geteilt wurde, nämlich die wirtschaftlich Berechtigten nicht preisgeben zu müssen, erklären. Auch deswegen bestand kein Interesse daran, schriftliche Anweisungen herzustellen. Nach dem Wissensstand der Beklagten war es *****, der bei seinen Besuchen in Europa die Familie bzw Teile der Familie als Begünstigte traf. Aufgrund steuerlicher Erwägungen konnte auch nicht angenommen werden, dass schriftliche Weisungen erteilt wurden. ***** selbst teilte jeweils immer mit, dass er die Wünsche der Begünstigten weiterleitet. Die beklagten Parteien gingen davon aus, dass das Bekanntwerden der Alimentation der Begünstigten durch die gegenständliche Struktur für die Begünstigten katastrophale steuerliche Folgen gehabt hätte.

***** hatte auf den Konten der klagenden Partei, der ***** Establishment, des Establishment *****, des Establishment *****, der ***** Ltd., der *****Ltd., der *****, der ***** Corp. sowie der ***** Ltd. Zeichnungsrecht. ***** verfügte im

Wege der Kontozeichnungsrechte über die Vermögenswerte der Establishments und Gesellschaften und disponierte auf diese Weise Millionenbeträge an ihm nicht gehörigen Vermögenswerten ab und leitete sie auf andere Konten um. Ein der Höhe noch nicht exakt bestimmbarer Teil der Kontodispositionen führten, wie oben festgestellt wurde, zu Auszahlungen an die wirtschaftlich Berechtigten bzw deren Familienangehörige. Im Übrigen wurden zahlreiche Mittel aber so abdisponiert, dass nur noch ***** Zugriff darauf hatte. Zum Teil verwendete er Vermögenswerte für persönliche Aufwendungen seiner eigenen Person. Die Vermögenswerte wurden von den Anstalten bzw Gesellschaften im Wege der ***** und des persönlichen American Express Kontos von ***** in den Verfügungsbereich des ***** verbracht. Es sind jedenfalls bei weitem nicht alle Vermögenswerte, welche nach den Vorstellungen der beklagten Parteien für die wirtschaftlich Berechtigten gedacht waren, auch bei diesen angekommen. Es lässt sich derzeit aber nicht sicher feststellen, welche der klagsgegenständlichen Auszahlungen (vgl. Zinsstaffel zu Punkt 6. des Klagebegehrens) von ***** an die wirtschaftlich Berechtigten weitergeleitet wurden und welche nicht (also von ihm vereinnahmt wurden oder deren Spur sich in seinem Einflussbereich verliert).

Im Laufe des Jahres 2007 verdichteten sich die Vermutungen, dass ***** möglicherweise Vermögenswerte zu Unrecht für sich selbst verwendet haben könnte. ***** entdeckte eine mögliche Unregelmässigkeit und wandte sich diesbezüglich an seinen Vorgesetzten *****. Bereits mit Telefax vom 03.04.2007 teilte ***** ***** mit, dass er von ***** auf Transaktionen über das American Express-Konto von ***** aufmerksam gemacht worden ist. ***** ersuchte ***** um baldige Aufklärung. Auch hinsichtlich eines anderen Mandates der drittbeklagten Partei kam ein derartiger Verdacht auf. Daraufhin begann ***** , ein Direktor der Viertbeklagten, damit, den Sachverhalt aufzuklären. Es dauerte danach noch einige Wochen, bis ***** involviert

wurde. Es ergab sich insbesondere, dass zahlreiche Zahlungen über die ***** Ltd., *****, abgewickelt wurden. Auch wurde augenfällig, dass zumindest seit 2001 Auszahlungen auch über das American Express Konto von ***** abgewickelt wurden. Vorerst wurden Abklärungen in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei *****, in welcher ***** arbeitete, gepflogen. In diesem Zusammenhang schlossen *****, *****, sowie ***** reg. und ***** Trust eine Geheimhaltungsvereinbarung, mit welcher sich *****, *****, verpflichteten, sämtliche Informationen, die sie erhalten, vertraulich zu behandeln und für keine anderen Zwecke zu verwenden. ***** wies in einem Telefonat, welches er am 07.09.2007 mit ***** von *****, führte, darauf hin, dass seine Firma wie auch die Vorgängerfirma dafür haften wird, dass die von den Kunden entnommenen Gelder wieder zurückgegeben werden. Bereits im September 2007 ergaben die Erhebungen, dass ***** zumindest einen Betrag in der Grössenordnung von USD 7.5 Mio. von verschiedenen Gesellschaften abgezweigt haben könnte.

Parallel dazu versuchten die erst- bzw dritt- bis fünftbeklagten Parteien ***** als Protektor abzulösen und aus dieser Rolle hinauszudrängen. ***** unterschrieb eine entsprechende Rücktrittserklärung, was dazu führte, dass per 01.09.2007 die ***** Ltd. zur Protektorin aller vier Trusts bestellt wurde.

Es kam dann in weiterer Folge zu mehreren Meetings von Vertretern der erst- und der dritt- bis fünftbeklagten Parteien und den Begünstigten in unterschiedlicher Zusammensetzung.

Am 04.10.2007 kam es zu einem Treffen zwischen ***** *****, dessen Anwalt *****, *****, ***** sowie ***** in den Räumlichkeiten der *****. In diesem Gespräch orientierte ***** den Kunden und ***** über die Höhe der erfolgten Auszahlungen. Anlässlich dieses Treffens teilte ***** auch mit, dass ***** von der Familie ***** nicht nur als Anwalt, sondern als Familienmitglied (pater familias) betrachtet worden ist. Er habe stets mitgeteilt, dass man sich keine Sorgen machen müsse

und er würde sich um das Geld schon ordentlich kümmern. Auskünfte habe er aber nicht erteilt, sondern mitgeteilt, dass je weniger er wisse, dies umso besser sei. Über diese Besprechung legte ***** eine Notiz an, die den Inhalt des Gesprächs wahrheitsgemäss wiedergibt, wie folgt:

Bereits im Gefolge dieses Gesprächs vertrat ***** die Auffassung, dass „die Leute von Liechtenstein“ zu 100 % für das Vorgefallene haften. ***** und ***** bemühten sich, weitere Details aufzuklären.

Am 15.11.2007 kam es zu einem weiteren Treffen mit *****, *****, ***** und ***** in den Räumlichkeiten der *****. Daran nahmen auf Seiten der Beklagten ***** teil. Über diese Besprechung legte ***** eine Notiz an, die den Inhalt des Gesprächs wahrheitsgemäss wiedergibt, wie folgt:

Am 07.01.2008 wurde ***** zum Protektor des *****, *****, ***** und ***** ernannt.

Am 06.02.2008 übermittelte die viertbeklagte Partei ein Schreiben an *****, mit welchem der seinerzeitige Stand der internen Erhebungen mitgeteilt wurde. Mit diesem Schreiben übermittelte die viertbeklagte Partei eine „Übersicht, Organigramm und Geschichte sowie Bewertung“ hinsichtlich des ***** Trust, wobei als Appointor und Protector des ***** ***** bezeichnet wurde. Auch hinsichtlich des Etablissement ***** wurde eine Übersicht und ein Organigramm sowie eine

Vermögensbewertung übermittelt. Gleiche Unterlagen wurden auch für das Etablissement ***** übermittelt. Für die ***** Ltd. wurde eine Übersicht und Organigramm sowie Bewertung übermittelt. Auch für die ***** Ltd. wurde Unterlagen übermittelt.

Das Schreiben vom 06.02.2008 hat folgenden Wortlaut, und zwar:

Das Vermögen zum 30.09.2007 wurde wie folgt bewertet:

***** ;	USD	502.79
Etablissement *****;	CHF	12'152'843.00
Etablissement *****;	USD	382'304.00
***** Ltd.:	USD	128'962.00

Hinsichtlich des Etablissement ***** wurde der Kontostand des *****-Kontos jeweils zum Jahresende der Jahre 2001 - 2006 und per 30.09.2007 dargestellt, wobei das Konto am 01.01.2001 noch ein Guthaben von CHF 18'848'329.00 aufwies und am 30.09.2007 CHF 12'152'843.00.

Mit E-Mail vom 11.02.2008 forderte ***** ***** auf, vollständige Kopien der Protokolle, Beschlüsse, Bescheinigungen über die Eintragung etc zu übermitteln, wobei die E-Mail mit dem Betreff: „Ref. Etablissement *****“ versendet wurde.

Mit E-Mail vom 12.02.2008 bestätigte *****, dass alle Dokumente, welche vom ***** zur Verfügung gestellt wurden, an ***** weitergeleitet worden seien. Ungeachtet dessen forderte die ***** (gefertigt durch Dr. ***** und *****) das ***** am 20.02.2008 auf, nicht nur eine Kopie der gesamten

Akte der Gesellschaft, sondern auch die Bankbelege der ***** zu übermitteln. Am 18.03.2008 wurde ***** auf den *****-Konten der ***** Ltd. und der ***** Ltd. Kollektivzeichnungsrecht eingeräumt.

Am 17.04.2008 richtete die ***** (gefertigt durch ***** und *****) folgendes Schreiben an das *****, Vaduz, und zwar:

“... Am 22.10.2007 hatten wir Sie über eine eventuelle Veruntreuung von Mandantengeldern in erheblichem Umfang im Rahmen der Verwaltung der oben genannten Mandate informiert. Nachdem wir zwischenzeitlich mit grossem Aufwand versucht haben, die Fakten zu erstellen, werden wir am 23.04.2008 den Anwalt der Geschädigten und den neuen Protektor der Strukturen hier in Vaduz treffen. Aufgrund der hohen Schadenssumme stehen mögliche Haftungsansprüche der geschädigten Begünstigten im Raum. Da auch Ihr Haus bzw Ihre Vertreter seinerzeit einen Teil dieser Strukturen verwalteten und Organfunktionen inne hatten, würden sich mögliche Haftungsansprüche auch gegen Sie bzw Ihr Haus richten ...”

***** und die Vertreter der klagenden Partei bzw deren mit dieser verbundenen Struktur beteiligten Gesellschaften wussten bereits zu Beginn des im vorstehend genannten Schreibens erwähnten Meetings von einem Schaden von wenigstens 10 Millionen CHF. Auch war klar, dass ***** dafür verantwortlich ist. ***** ging davon aus, dass dieser Betrag mit der Beteiligung der jeweiligen Verwaltungsräte innerhalb der letzten Zeit bei den Gesellschaften unterschlagen worden war. Im Bericht, der vorgelegt wurde, war aber unter anderem ***** enthalten und erwähnt. ***** war für ***** und die von ihm vertretenen Gesellschaften eine unbekannte Partei, über welche erst später Ermittlungen gepflogen werden konnten. Auch sonst waren ihm die Organe der Beteiligten noch nicht zur Gänze bekannt, insbesondere ist davon auszugehen, dass Informationen zur ***** Ltd., *****Ltd, ***** Ltd. und ***** Ltd. fehlten. Umgekehrt waren die Organe der liechtensteinischen

***** vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang erklärte *****, dass es primär um die Klärung der Verantwortlichkeiten gehe. Bezüglich der Haftung von *****/***** signalisierte ***** grundsätzlich Bereitschaft zu einem Dialog, wies aber darauf hin, dass der Weg über das Gericht grundsätzlich möglich wäre. Die Vertreter der klagenden Partei, ***** und *****, behielten sich die Beschreitung des Klagsweges ausdrücklich vor (vgl. Beilage 36a). Diese Äusserungen nahm der Erstbeklagte zum Anlass, das Sitzungszimmer zu verlassen, weil er keine grundsätzliche Gesprächsbereitschaft mehr sah.

Der Zeuge ***** führte ein in Form einer „Notiz“ ausgefertigtes Protokoll über die Sitzung vom 23.04.2008. Der Verlauf der Sitzung wurde in dieser Notiz tatsachengemäss und wahrheitsgetreu dargestellt wie folgt:

Das Treffen vom 23.04.2008 kam zustande, weil man sich seitens der dritt- bis fünftbeklagten Parteien dazu entschlossen hatte, mit offenen Karten zu spielen. Zwischen November 2007 und April 2008 wurden verschiedenen Kontenbelege angefordert, allerdings nicht zugesandt. Insbesondere machte die ***** Schwierigkeiten. Es war absehbar, dass ein sehr substantieller Vermögensschaden eingetreten war. Die genaue Höhe liess sich noch nicht sicher abschätzen. Es war aber klar, dass der Schaden einige Millionen Franken bzw USD ausmachte. Auch ***** ging davon aus, dass ein Schaden von wenigstens 10 bis 15 Mio. eingetreten war. Man ging im Ergebnis der Sitzung davon aus, dass die in der Präsentation genannten Abflüsse in der dort genannten Grössenordnung nicht bei den Begünstigten angekommen sind. Da die Strukturen zugunsten von den oben bereits genannten Begünstigten errichtet wurden, führte eine Vermögensminderung innerhalb der Struktur also zu einem Vermögensverlust der Begünstigten selbst. Zumindest in dem

Umfang, in dem damals schon festgestellt war, dass ***** Gelder selbst verbraucht hat, war ein solcher Vermögensverlust sicher. So war insbesondere klar, dass ***** mehrere zig 100'000 USD bzw CHF über sein American Express Konto bezogen hat und diese Gelder für seine persönlichen Auslagen verwendete.

Bei der Besprechung ging es den dritt- bis fünftbeklagten Parteien darum, möglichst Klarheit über die Situation zu schaffen und auch darüber, was den Begünstigten tatsächlich zusteht. Es fehlten seinerzeit noch sehr viele Puzzleteile.

Für die Präsentation wurden diejenigen Bankbelege (vor allem der *****, ***** und *****), die damals zur Verfügung standen, verarbeitet. Diejenigen Belege, welche nicht vorlagen, wurden in der Zusammenstellung Beilage 46c aufgelistet. Aufgelistet wurde auch der Zeitpunkt, in welchem die Belege angefordert wurden.

Die oben angeführte Auflistung Beilage 46c bildete die Arbeitsgrundlage für die Diskussion anlässlich des Treffens vom 23.04.2008. Mit diesem Diskussionspapier korrespondierten die oben schon erwähnten Excel-Tabellen, welche bei der Besprechung physisch vorhanden waren und zumindest anlässlich der Sitzung am 23.04.2008 von allen Beteiligten eingesehen und verwendet werden konnten.

Aufgrund der Diskussion war für alle Beteiligten klar, dass ***** der Schädiger war, gleichzeitig wurde auch von möglichen Sorgfaltspflichtverletzungen von Organen gesprochen. Bei der Besprechung wurden Vorwürfe in die Richtung erhoben, dass Aufsichtspflichten der Trustees verletzt worden sind. Insbesondere ***** trat anlässlich der Sitzung vom 23.04.2008 sehr impulsiv auf. Sein Standpunkt wurde klar dargelegt, nämlich dass es Unregelmässigkeiten gegeben hat und dass er eine Klage ins Auge fasst. Der Vorwurf der Klägerseite bei der Sitzung vom 23.04.2008 war, dass die Beklagtenseite ***** bei der Verwaltung der Gelder zu wenig kontrolliert habe. Im Ergebnis der Besprechung bestand auf Seiten der Beklagten die

Befürchtung, dass jetzt auch rechtliche Schritte eingeleitet würden. ***** machte anlässlich der Sitzung auch klar, dass er davon ausgeht, dass die Trustees gegen ihre Verpflichtungen verstossen haben. Es war auch klar, dass es zum Prozess kommen wird, wenn nicht eine vergleichsweise Lösung getroffen wird.

Aufgrund der Besprechung vom 23.04.2008 wussten die späteren Organe der gegenständlichen fünf Anstalten (*****, *****, *****, *****, *****), dass ***** im dringenden Verdacht steht, die in der Präsentation erwähnten Beträge, der dort erwähnten strukturbeteiligten juristischen Personen, abgezweigt und nicht für die Begünstigten verwendet zu haben. Sie waren sich auch sicher, dass diese Schäden von den Organen der strukturbeteiligten juristischen Personen zu verantworten sind.

Weitere Feststellungen als die vorstehenden, wann welche Organe der geschädigten Gesellschaften usw von welchen Schäden und Schädigern Kenntnis bekommen haben, können, soweit sie sich nicht aus den vorstehend zitierten oder nachstehend wiedergegebenen Urkunden ergeben, nicht getroffen werden.

Weitere Aufschlüsse über die Schäden und deren Verursachung ergeben sich aus den nachangeführten Erhebungen und der diesbezüglichen Korrespondenz.

Nach dem Treffen vom 23.04.2008 gestaltete sich die Zusammenarbeit der Parteien bei der Aufklärung des Sachverhaltes offenbar schwieriger. So ergab sich eine Auseinandersetzung darüber, ob Retentionsrechte hinsichtlich der Gründerrechte der Anstalten bestehen. Allerdings wurden dennoch einige Unterlagen betreffend den *****, den ***** sowie den ***** übergeben. Am 23.06.2008 wurden weitere Bankunterlagen und Buchhaltungsunterlagen übermittelt.

Am 14.07.2008 übermittelte ***** folgendes Schreiben an *****, Rechtsanwalt in *****, als Vertreter der viertbeklagten Partei, und zwar:

Am 09.07.2008 legitimierte sich ***** gegenüber dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als Treuhänder des *****, *****, *****, und ***** und wies darauf hin, dass diese Trusts das Etablissement *****, ***** Establishment, Etablissement *****, Etablissement ***** und Etablissement ***** halten. Gleichzeitig ersuchte er um die Eintragung von ***** als Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelzeichnungsrecht hinsichtlich der genannten fünf Anstalten.

Am 10.07.2008 übermittelte ***** im Namen ***** eine E-Mail an *****, mit welcher er eine Übersicht über verschiedene Transaktionen der *****, ***** und ***** weiterleitete.

Mit einer an ***** gerichteten E-Mail vom 14.07.2008 kündigte ***** rechtliche Schritte nicht nur gegen *****, sondern auch gegen die früheren Treuhänder und ***** an, die nichts dagegen unternommen hätten, dass ***** das Treuhandvermögen mit seiner Unterschrift auf verschiedenen Bankkonten verteilt habe, die keine ausreichenden Prüfungen und Kontrollen vorgenommen hätten, um Missstände aufzudecken, beispielsweise durch die Prüfung von Bankauszügen, die keinen ordentlichen Jahresabschluss erstellt hätten, bei dem der durch ***** verursachte, immense Rückgang der Vermögenswerte durch deren Weiterleitung an *****, Überweisungen auf sein eigenes Konto usw. zu Tage getreten wären und welche diese Verluste weder fristgerecht noch auf regelmässige Art und Weise den Begünstigten mitgeteilt hätten.

Mit Schreiben vom 24.07.2008 teilte die ***** Trust reg. dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinsichtlich des Etablissement *****, ***** Establishment, Etablissement *****, Etablissement ***** und Etablissement ***** mit, dass einem Wechsel des Verwaltungsrates und der Repräsentanz nichts im Wege stehe und erklärte sich mit der Bestellung von ***** als neuem einzigen Verwaltungsrat einverstanden. Auch in der Zeit

danach versuchten ***** und der später auch zum Mitverwaltungsrat bestellte *****, Zahlungsflüsse und weitere Handlungen des ***** aufzuklären. Noch am 05.11.2008 fehlten sämtliche Angaben hinsichtlich der *****.

In einem Telefonat am 29.08.2008 teilte der seinerzeitige Vertreter der klagenden Partei ***** dem Vertreter der dritt- bis fünftbeklagten Parteien mit, dass man bei einer Schadenssumme von 12 Millionen stehe und er den Auftrag habe, den Prozess einzuleiten. Als Beklagte kämen die Viertbeklagte und die Verwaltungsräte der underlying Companies in Frage. Anlässlich eines Telefonates vom 30.09.2008 sagte der seinerzeitige Vertreter der klagenden Partei ***** gegenüber dem Vertreter der dritt- bis fünftbeklagten Parteien, dass die wichtigste ungelöste im Raum stehende Frage die Verjährungsfrage sei. Anlässlich dieses Telefonates wurde auch die Möglichkeit eines Verjährungsverzichtetes erörtert.

Hinsichtlich des persönlichen American Express Kontos von ***** bei der American Express trafen Informationen teilweise erst im Jahr 2011 ein. Diese Urkunden konnten erst aufgrund eines Discovery-Verfahrens in ***** erlangt werden.

Nach wie vor fehlen Informationen, so z.B. Kontoauszüge betreffend die *****.

Beim Treffen vom 23.04.2008 wurde seitens der Vertreter der dritt- bzw viertbeklagten Parteien an ***** mitgeteilt, dass ***** offensichtlich Gelder abgezweigt hat. ***** vertritt seit jeher die Rechtsauffassung, dass die Treuhänder und Direktoren der Gesellschaften bzw Anstalten das Abzweigen von Geldern durch ***** zu verantworten haben. Er sieht es als treuhänderische Pflicht an, dass bei verdächtigen Kontobewegungen diese auch verhindert werden müssen. Seiner Rechtsauffassung nach wären sie jedenfalls verpflichtet gewesen, die Gelder ordentlich zu verwalten und das Verschwinden von Geldern zu verhindern. Bereits beim ersten Treffen am 23.04.2008 wurde eingeräumt, dass jedenfalls 10 - 15 Millionen

USD verschwunden sind. Es war in diesem Zeitpunkt klar, dass ein Schaden in der Grössenordnung von zumindest 10 Mio. USD tatsächlich eingetreten ist.

Nach der Besprechung vom 23.04.2008 trachtete die klägerische Seite danach, die Verwaltungsräte der Anstalten auszutauschen und vollständigen Überblick über die Unterlagen zu erhalten. Im Juli 2008 wurden sämtliche bis dahin bekannte Banken in ***** angeschrieben. Im Laufe des August 2008 langten dann zahlreiche Kontounterlagen bei ***** ein. Die vollständigen Bankunterlagen der Anstalten, die noch im September 2008 gesammelt wurden, wurden an den Zeugen *****, der Buchprüfer in ***** ist, weitergeleitet, um eine Schadenssumme zu ermitteln. ***** teilte die von ihm errechnete Schadenssumme zu Beginn des Monats November 2008 an ***** und ***** mit.

Am 09.04.2009 brachten das Etablissement *****, das Etablissement *****, das Etablissement *****, das ***** Establishment und das Etablissement ***** eine Klage beim zuständigen Gericht des ***** gegen ***** ein, in welcher sie behaupteten, dass ***** in betrügerischer Weise einen Betrag in der Höhe von USD 1.1 Mio. von ihren Bankkonten auf die Bankkonten der Beklagten überwiesen hat. Dieser Prozess wurde letztlich durch einen am 16.10.2009 geschlossenen Vergleich beendet Dieser Vergleich hatte folgenden Inhalt:

[...]

C) „Zu den Abbuchungen bzw. Überweisungen“

[...]

D) Sonstiges

[...]

Die ***** Corporation (im Folgenden: „*****“) ist eine unter ***** Recht am 07.07.1986 gegründete Gesellschaft. Der Beklagte war bis im Jahr 2012 alleiniger Direktor, Präsident,

Sekretär und Kassier der ***** in „Personalunion“ und konnte er dadurch sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Geschäfte³ der ***** alleine treffen. Vor diesem Hintergrund ernannte der Beklagte am 31.07.1986 den ***** (im Folgenden „*****“) als „Generalbevollmächtigten“ der *****. Mit ***** pflegte der Beklagte seit vielen Jahren eine geschäftliche und auch persönliche Beziehung. Fortan waren der Beklagte sowie ***** die einzigen Beteiligten und Entscheidungsträger der *****, wobei der Beklagte stets das einzige Organ der ***** bildete.

[...]“

Das Erstgericht stellte weiter fest, dass in der Aufstellung über die Abflüsse an die ***** (zu Punkt C) der Feststellungen) diese teilweise für Vorauszahlungen an Begünstigte verwendet wurden. Welche Beträge letztlich bei den Begünstigten landeten, konnte das Erstgericht nicht feststellen. Die entsprechenden Beträge seien daher – so das Erstgericht - unter Hinweis auf die Bestimmung des § 273 ZPO – zu schätzen. Weiter stellte das Erstgericht in diesem Kontext fest, dass die in der gegenständlichen Sache mitbeteiligten Anstalten nach der Auswertung die American Express Karte von ***** (zumindest) mitfinanziert hätten. Die American Express Karte habe ausschliesslich privaten Zwecken des ***** gedient.

4.3. Rechtlich führte das Fürstliche Landgericht zusammengefasst aus, dass im ersten Rechtsgang der Oberste Gerichtshof zur Frage der Verjährung und auch zur Frage der Vollmacht des ***** keine Streitpunkte abschliessend erledigte. Es sei als unstrittig anzusehen, dass die gesamte gegenständliche Gesellschaftsstruktur

nur den Zweck hatte, Begünstigungen Mitgliedern der Familien ***** und ***** zukommen zu lassen. Deshalb seien alle Leistungen, egal auf welchem Weg aus der Struktur sie abtransferiert wurden, die nicht bei den Begünstigten landeten, als Schaden anzusehen. Zur Vollmacht ***** ergäben sich aus den Feststellungen keine Anhaltspunkte, dass die Begünstigten im Hinblick auf ***** einen Tatbestand setzten, der die Annahme rechtfertigen würde, dass ***** zur Empfangnahme dieser Gelder in Vollmacht dieser Personen berechtigt wäre. Dies ergäbe sich allein aus der Tatsache, dass die Begünstigten keinen Kontakt mit den Vertretern der betroffenen Gesellschaften aufgenommen haben. Es sei deshalb eine Vollmachtserteilung, wie sie noch im ersten Rechtsgang zur Diskussion gestanden habe, nicht anzunehmen.

4.3.1. Die Haftung der verantwortlichen Personen stehe unter den Bestimmungen über die Haftung aus Vertrag. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jeder von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihnen der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens unter Umständen persönlich zurechenbar ist (Art 226 Abs 1 und 2 PGR). Der Schädiger hätte zu beweisen, dass ihm die objektive Übertretung der Schutznorm nicht als schutzbezogenes Verhaltensunrecht anzulasten sei. Die Beweislast, dass das Schutzgesetz unverschuldet übertreten worden ist, treffe daher den Schädiger. Das Organ habe für ein ordnungsgemässes Rechnungswesen zu sorgen und die damit befassten Mitarbeiter und Stellen entsprechend zu überwachen. Es sei die ureigenste Aufgabe des Organs für eine Organisation auch des Rechnungswesens zu sorgen.

Ausgehend davon umfasste die Adäquanz des Unterlassens gebotener Geschäftsführungs- und Kontrollmassnahmen durch Organe auch das Risikopotential Veruntreuung bzw Untreue durch ein Mitorgan oder sonstige Bevollmächtigte. Diese Haftungsgrundregeln seien auf die Haftung hinsichtlich des *****, *****, *****, ***** und des Etablissement ***** anzuwenden. Auch hinsichtlich der inländischen vier Trusts sei die Anwendung dieser Regeln unstreitig. Werde durch eine Verbandsperson die nach ausländischem Recht gegründet worden sei der Anschein erweckt, sie unterstehe inländischem Recht und würden ihre Geschäfte im Inland oder vom Inland ausgeführt, so unterstehe die Haftung der für sie handelnden Personen für diese Geschäfte nach Art 237c PGR inländischem Recht. Diese Voraussetzungen würden sich grundsätzlich hinsichtlich der ***** Ltd anwenden lassen, welche von der inländischen ***** und der ***** verwaltet worden sei. Demgegenüber sei die ***** Ltd von ausländischen Organen verwaltet worden. Auch bei der ***** Ltd sei nicht festgestellt worden, dass ihre Organe der dritt- bis fünftbeklagten Partei zuzurechnen seien. Bei der *****Ltd wiederum verhalte es sich so, dass ausschliesslich ausländische Organe die Verwaltung innegehabt hätten. Bei der ***** Ltd wiederum sei von einer inländischen Verwaltung auszugehen. Es seien dort die ***** und die ***** in der Verwaltung tätig gewesen. Hinsichtlich der Schäden der ***** hätte ***** Zeichnungsrecht gehabt, wobei dieses Zeichnungsrecht durch die ***** bzw ***** eingeräumt worden sei. Dass der Schaden bei der ***** sohin durch die erst-, zweit-, dritt-, viert- oder fünftbeklagten Parteien verursacht

worden sei, ergebe sich nicht. Diese beklagten Parteien seien daher nicht passivlegitimiert. Bei der ***** Ltd und der *****Ltd sei nicht einmal der Anschein einer inländischen Verwaltung gegeben. Es seien daher die Schäden ausgehend von Zahlungen der *****Ltd und der ***** Ltd den beklagten Parteien nicht zuzurechnen. Für die ***** Ltd sei darauf hinzuweisen, dass nicht festgestellt werden konnte, dass sie einer der beklagten Parteien zuzurechnen seien. So könne auch eine Haftung nicht angenommen werden.

4.3.2. Ein Schwerpunkt des zweiten Verfahrensganges sei die Auseinandersetzung mit der Verjährungsfrage. Wenn man davon ausgehe, dass die Ansprüche bei Klagseinbringung noch nicht verjährt gewesen seien, so hätten alle Forderungen, die sich gegen die drittbeklagte Partei richten, aber auf Verhalten der zweitbeklagten Partei zurückzuführen gewesen seien, gegen die zweitbeklagte Partei erhoben werden müssen. Der auf die *****, ***** und ***** entfallende Schaden, der noch zur Zeit entstanden sei, als der zweitbeklagte Verwaltungsrat gewesen sei, sei demnach der drittbeklagten Partei nicht zuzurechnen, weshalb mit Klagsabweisung vorzugehen sei.

4.3.3. Das Fürstliche Landgericht machte ausführliche genaue Berechnungen zur zugesprochenen Summe unter Anwendung von § 273 ZPO, zur Höhe der den Begünstigten jährlich zugekommenen Beträge und auch zur Aufteilung auf den Schaden auf die einzelnen Gesellschaften.

5. Gegen dieses Urteil erhob die klagende Partei eine Berufung und machte die Berufungsgründe der Nichtigkeit, der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Von der klagenden Partei wurde der klagsabweisende Teil des erstgerichtlichen Urteils zur Gänze angefochten.

5.1. Auch die erstbeklagte und drittbeklagte Partei erhoben eine Berufung. Die erstbeklagte Partei machte die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Ausserdem wurde auch eine Berufung im Kostenpunkt ausgeführt. Die drittbeklagte Partei machte die Berufungsgründe der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung geltend und erhob ebenso eine Berufung im Kostenpunkt.

6. Das Fürstliche Obergericht entschied über diese Berufungen folgendermassen:

„1. Die Berufung der klagenden Partei wegen Nichtigkeit wird verworfen.

2. Der Berufung der klagenden Partei wird nicht Folge gegeben, sondern das angefochtene Urteil in seinem abweisenden Teil (Bst. B des Urteilsspruches) bestätigt.

3. Hingegen wird den Berufungen der erst- und drittbeklagten Partei Folge gegeben und das angefochtene

Urteil in seinem Teil Bst. A dahingehend abgeändert, dass es als Endurteil lautet:

Die weiteren Begehren,

„A) 1. Die erstbeklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution wie folgt Rechnung zulegen:

*Erstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Darlegung sämtlicher Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten. Dies für die folgenden Zeiträume: für die klagende Partei vom 31.08.1980 bis 31.12.1996 und für das ***** Establishment vom 28.07.1986 bis zum 31.12.1996.*

*2. Die beklagte Partei zu 1. ist schuldig, der klagenden Partei über die Verschweigung und Verheimlichung des Vermögens und über die Transaktionen auf und von den Bankkonten der klagenden Partei im Zeitraum vom 31.08.1980 bis zum 31.12.1996 und des ***** Establishment vom 28.07.1986 bis zum 31.12.1996 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen.*

3. Die erst- und drittbeklagte Partei sind schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution die nachfolgenden Beträge samt 5 % Zinsen seit dem 22.07.2011 zu bezahlen, und zwar:

a) die erstbeklagte Partei den Betrag von CHF 401'788.26

b) die drittbeklagte Partei den Betrag von CHF 2'487'075.18

c) die erst- und drittbeklagte Partei darüberhinaus als solidarisch Haftende den Betrag von CHF 2'227'584.72.“

werden abgewiesen.

4. Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution wie folgt die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu ersetzen:

a) Der erstbeklagten Partei CHF 1'280'055.57

b) Der zweitbeklagten Partei CHF 482'816.23

c) Der drittbeklagten Partei CHF 506'853.79

d) Der viertbeklagten Partei CHF 506'853.79

e) Der fünftbeklagten Partei CHF 506'853.79

5. Weiters ist die klagende Partei schuldig, den beklagten Parteien binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution wie folgt die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen:

a) Der erstbeklagten Partei CHF 119'659.28

b) Der zweitbeklagten Partei CHF 27'725.50

c) Der drittbeklagten Partei CHF 57'456.22

d) Der viertbeklagten Partei CHF 30'613.41

e) Der fünftbeklagten Partei CHF 30'613.41

6. Mit den Kostenrügen werden die erstbeklagte Partei und die drittbeklagte Partei auf diese Entscheidung verwiesen.“

6.1. Das Fürstliche Obergericht erkannte keine Nichtigkeit des Verfahrens erster Instanz und auch keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens und übernahm auch in Auseinandersetzung mit der Beweisrüge der Berufungswerber die Feststellungen des Erstgerichtes.

Diese sind im Urteil auf den Seiten 37-231 fast wörtlich wiedergegeben. Auf diese Feststellungen kann verwiesen werden.

6.2. Rechtlich erörterte das Fürstliche Obergericht zunächst die Frage der Verjährung sämtlicher Ansprüche der klagenden Partei gegenüber den Beklagten. Für den Beginn der Verjährungsfrist sei gefordert, dass der Geschädigte sowohl den Schaden als auch die Person des Schädigers so weit kennt, dass er eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben könne. Das Wissen um die konkrete Schadenshöhe sei nicht erforderlich, weil der Verjährung durch Erhebung einer Feststellungsklage begegnet werden könne. Bei der Besprechung vom 23.04.2008 sei von Seiten der Beklagten eingeräumt worden, dass jedenfalls USD 10-15 Millionen „verschwunden“ seien. Es wäre daher durchaus möglich gewesen, dass die Klägerin und das Etablissement ***** (Erstbeklagter war Organ) sowie in Bezug auf die inländischen Anstalten, deren inländische Organe durch Einsichtnahme in das Handelsregister ohne Weiters feststellbar gewesen seien, ab dem 29.07.2008 (Zeitpunkt der Bestellung des vormaligen Klagsvertreters zum einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat der fünf Anstalten, darunter die Klägerin) eine Klage erhoben hätten. Die Klägerin hätte zum damaligen Zeitpunkt objektiv ausreichend Kenntnis vom Sachverhalt und genügend Beweismittel, um die Rechtswidrigkeit und Kausalität des Verschuldens der beklagten Parteien beweisen zu können. Der vormalige Klagsvertreter habe seiner Bestellung zum einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat der fünf Anstalten sogar bereits am

09.07.2008 zugestimmt. Wirksam zum Organ bestellt, allerdings nur im Innenverhältnis, sei der Klagsvertreter sohin schon mit der Annahme seiner Bestellung, also am 09.07.2008 geworden (Art 950 Abs 3 PGR). Die Vermittlungsverhandlung sei am 19.07.2011 anbegehrt worden und habe am 16.08.2011 stattgefunden. Mittels Leitschein wurde eine Frist für die Einbringung der Klage bis 16.10.2011 gesetzt. Die Klage sei am 07.10.2011 bei Gericht eingereicht worden. Das Ansuchen um Anberaumung habe daher noch innerhalb der Verjährungsfrist stattgefunden. Da die klagende Partei aber die Klage binnen 14 Tagen nach dem letzten fruchtlosen Vermittlungsversuch beim Landgericht nicht eingereicht habe, sei die Verjährung erst mit Gerichtanhängigkeit der Klage und nicht mit der Einbringung des Antrages auf Vermittlung unterbrochen worden. Eine Frist von drei Monaten ab der Bestellung zum Verwaltungsrat sei der klagenden Partei nicht einzuräumen gewesen, da sie ja schon vorher die notwendigen Informationen bekommen habe.

6.3. Überdies befasste sich das Fürstliche Obergericht auch zentral mit der Frage der Bevollmächtigung und kam dabei zum Schluss, dass eine besondere Form der Duldungsvollmacht für ***** vorliege. Das Tatsachensubstrat zur Beurteilung der Bevollmächtigung habe sich im zweiten Rechtsgang erheblich verbreitert, insbesondere dadurch, dass ***** immer wieder Gelder für die vier letztlich Begünstigten bezog und auch Sachbezüge für sie bezahlte. So seien die vier Begünstigten in jahrelanger Regelmässigkeit in den Genuss von jeweils rund CHF 150'000.00, insgesamt

sohin von CHF 600'000.00, aus den Gesellschaften über ***** gelangt. Die wirtschaftlich Berechtigten hätten auch um das Bestehen einer von ***** betreuten Gesellschaftsstruktur zur Vermögensverwaltung mit den liechtensteinischen Bezügen Bescheid gewusst, auch wenn ihnen die Details nicht bekannt gewesen seien. ***** habe immer schon zur „Familie“ gehört und sei von den Familienmitgliedern als ihr Anwalt und Vertrauter angesehen worden. Die vier wirtschaftlich Begünstigten hätten die Geschäftsbeziehung zu ***** quasi geerbt. Sie hätten gewusst, dass das Geld grundsätzlich ihnen gehöre und aus dem Vermögen ihrer Grossmutter stamme. ***** habe das einzige Bindeglied zwischen dem Vermögen einerseits und den wirtschaftlich Begünstigten andererseits dargestellt. Er sei als Teil der Familie angesehen worden. ***** sei von der Errichtung des ersten Trusts im Jahre 1982 bis zum Bekanntwerden der Malversationen der exklusive und einzige Ansprechpartner der Beklagten für sämtliche Fragen der Trustverwaltung gewesen. Es sei darauf hinzuweisen, dass sich die Begünstigten über 25 Jahre vollkommen passiv verhalten hätten, obwohl sie gewusst hätten, dass ***** für sie unter anderem in Liechtenstein Vermögensverwaltungsstrukturen betreibe und verwalte und er ihnen aus diesen Strukturen immer wieder in steter Regelmässigkeit beachtliche Zuwendungen habe zukommen lassen. Es sei eben im Interesse auch der Begünstigten gewesen, dass in ***** keine Steuern anfallen. ***** sei den Beklagten bzw deren Organen und Mitarbeitern gegenüber primär als mit treuhänderischen Aufgaben betreuer Anwalt aufgetreten. Dies habe er auch

nach Ableben von ***** fortgesetzt. Bis zum Auftauchen der gegenständlichen Malversationen habe es nicht den diskretesten Hinweis darauf gegeben, dass es Unstimmigkeiten zwischen den Begünstigten und ***** gegeben habe. Er sei der Vertraute der wirtschaftlich Berechtigten gewesen, der ihr Vertrauen missbraucht habe und nicht der Vertraute der Beklagten bzw von deren Organen und Mitarbeitern.

6.4. Zur Rechnungslegung führte das Fürstliche Obergericht aus, dass im zweiten Rechtsgang die klagende Partei die Rechnungslegungsbegehren gegen den Dritt-, Viert- und Fünftbeklagten auf Kosten eingeschränkt habe. Der Oberste Gerichtshof habe in seinem Beschluss vom 13.06.2014 ausgesprochen, dass die Rechnungslegungsansprüche im gegenständlichen Fall, da sie nur Nebenansprüche des Leistungsbegehrens darstellen, ebenfalls in drei Jahren und nicht erst nach Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren verjährten. Es seien daher auch die Rechnungslegungsansprüche verjährt.

6.5. Für den Fall, dass sich der Oberste Gerichtshof in der Verjährungsfrage nicht der Rechtsmeinung des Fürstlichen Obergerichtes anschliessen würde, befasste sich die Berufungsinstanz mit den weiteren aufgeworfenen Fragen, insbesondere mit der Frage der differenzierten Solidarität, mit der Frage der Schlüssigkeit, mit der Frage der Haftung der zweit-, dritt- und viertbeklagten Partei, mit der Frage der Anwendung des § 273 ZPO sowie mit der Berufung im Kostenpunkt.

7. Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitige und zulässige Revision der klagenden Partei, die in den Antrag mündet, die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichtes dahingehend abzuändern, dass der Klage vollumfänglich stattgegeben werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. In jedem Falle wird darüber hinaus ein Kostenantrag gestellt. Als Revisionsgründe werden Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

7.1. Unter dem Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens rügt die Revisionswerberin zunächst, dass das Fürstliche Obergericht zu Unrecht den von der Revisionswerberin bereits im Berufungsverfahren geltend gemachten Mangel des erstgerichtlichen Verfahrens für nicht vorliegend erachtet habe, nämlich, dass es das Erstgericht trotz Vorliegens entsprechender Beweisergebnisse unterlassen habe Feststellungen zum Zeitpunkt der Mittelabflüsse vom Etablissement ***** an das persönliche American Express Konto von ***** sowie an ***** zu treffen. Das Erstgericht habe nämlich festgestellt, dass von den Konten der ***** CHF 1'225'205.75 auf das persönliche American Express von ***** geflossen seien. Wenn man die festgestellte Tabelle, welche Zahlungsabflüsse der ***** im Zeitraum vom 04.02.1997 bis zum 28.09.2005 gewesen seien, heranziehe, so lasse sich unschwer erkennen, dass die vorerwähnten rechtswidrigen Abbuchungen darin nicht enthalten seien. Die Revisionswerberin habe zum Beweis für diese Feststellung die Beilage GP mit sämtlichen darin enthaltenen Belegen

vorgelegt. Aus den Belegen 256-310 der Beilage GP ergebe sich sowohl Zeitpunkt als auch die genaue Höhe jeder einzelner Zahlung. Das Fürstliche Obergericht habe festgestellt, dass weder der Verweis auf Urkunden noch auf sonstige Beweismittel ein fehlendes Vorbringen ersetzen könne. Gerade in Prozessen in denen sich die Schadenssummen aus umfangreichen und komplexen Berechnungen bzw Einzelbelegen zusammensetzen, habe die österreichische Rechtsprechung eine Ausnahme gemacht (zit öOGH 30 Ob 244/13y). Das Fürstliche Obergericht habe den in der Berufung schon gerügten Verfahrensmangel daher zu Unrecht verworfen und dadurch sei das Berufungsverfahren selbst mit einer Mangelhaftigkeit belegt.

7.1.1. Darüber hinaus habe das Erstgericht in seiner erstinstanzlichen Entscheidung bei der Schadensberechnung die Anwendbarkeit des § 273 ZPO als geboten erachtet. Die Revisionswerberin habe dies in ihrer Berufung bereits als Mangelhaftigkeit des Verfahrens gerügt. Das Fürstliche Obergericht habe aber diese Rüge als ungerechtfertigt erachtet und die Rechtsansicht des Fürstlichen Landgerichtes übernommen. Deshalb sei auch das Berufungsverfahren mit einer Mangelhaftigkeit belegt. Die jährlichen Zuwendungen im Ausmass von CHF 100'000.00 bis CHF 150'000.00 seien eben nicht in den Schadensberechnungen mitenthalten gewesen. Deshalb sei es unrichtig, wenn das Fürstliche Landgericht jährlich CHF 600'000.00 als Zuwendungen für die letztlich Begünstigten von der Schadenssumme abziehe. Die Reduktion der Schadensbeträge durch die

Anwendung des richterlichen Ermessens nach § 273 ZPO sei deshalb rechtlich verfehlt.

7.2. In ihrer Rechtsrüge wendet sich die Revisionswerberin zunächst gegen die Annahme der Verjährung der Forderungen der klagenden Partei. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass beweispflichtig für den Eintritt der Verjährung die beklagten Parteien seien. Durch den neu eingetretenen Verwaltungsrat ***** seien die Banken in ***** angeschrieben und die einlangenden Unterlagen im September 2008 an ***** weitergeleitet worden, der dann im November 2008 die Schadenssumme an ***** übermittelt habe. Mangels irgendwelcher Unterlagen bis zum Herbst 2008 könne der vom Fürstlichen Obergericht angesetzte Zeitpunkt für den Eintritt der Verjährung ab dem 09.07.2008 nicht stimmen. Das vom Fürstlichen Obergericht herangezogene Schreiben vom 09.07.2008 sei bereits im ersten Rechtsgang vorgelegen und habe bei allen vorbefassten Instanzen nicht zu irgendeiner Annahme geführt, dass dieses Schreiben Auslöser für den Lauf der Verjährung gewesen sei. Das Erstgericht habe auch eine Feststellung getroffen, dass weitere Feststellungen als die vorstehenden, wann welche Organe der geschädigten Gesellschaften usw von welchen Schäden und Schädigern Kenntnis bekommen haben könnten, soweit sie sich nicht aus den vorstehend zitierten oder nachstehenden wiedergegebenen Urkunden ergeben, nicht getroffen würden. Gemäss § 1489 ABGB beginne die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Ersatzberechtigte sowohl den Schaden als auch den Ersatzpflichtigen so weit kenne, dass eine Klage mit

Aussicht auf Erfolg erhoben werden könne. Die Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten dürfe nicht überspannt werden. Kennen müssen allein reiche also nicht aus, es sei denn, der Geschädigte verschliesse geradezu die Augen. Davon könne im gegenständlichen Fall nicht die Rede sein. Der Revisionswerberin und deren Nachfolgeorganen sei es schlichtweg nicht möglich gewesen, Erkundigungen hinsichtlich möglicher schadensauslösender Verwaltungsweisen des ***** von den vormaligen Organen zu erhalten. Die neu eingetretenen Organe der Revisionswerberin und der abtretenden Gesellschaften hätten zunächst auch Auskunftsprozesse gegen die Kanzlei ***** in ***** führen müssen in Bezug auf die Herausgabe von Dokumentationen über die involvierten Gesellschaften. In Bezug auf den Zweitbeklagten und die von ihm vertretenen Gesellschaften Etablissement *****, Etablissement ***** und Etablissement ***** sei deshalb auf Rechnungslegung geklagt worden, weil dem Zweitbeklagten als Organ bekannt sein musste und muss, welche Zahlungen von den Gesellschaften an wen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt erfolgt seien. Die den Zweitbeklagten nachfolgenden Verwaltungsräte, allesamt Mitarbeiter der dritt-, viert- und fünftbeklagten Partei, hätten kein Fehlverhalten des vormaligen Verwaltungsrates gesehen. Erst im Jahre 2007 seien offensichtlich von den vormaligen Organen erstmals Bedenken hinsichtlich der missbräuchlichen Verwendung von Geldern gekommen. Im zweiten Rechtsgang habe sich auch die Sachverhaltsgrundlage zur Verjährung nicht wesentlich verdichtet und verbreitert. Klarheit habe nach

den Feststellungen lediglich über die Tatsache des Schadenseintritts geherrscht, dass also ein jenseits der CHF 10 Mio. Grenze liegender Schaden eingetreten sei. Weil eben keine verbreiterte Feststellungsgrundlage im zweiten Rechtsgang eingetreten sei, hätte das Fürstliche Obergericht nicht von der Verjährung im Gegensatz zum Urteil im ersten Rechtsgang ausgehen dürfen. Für den Zweitbeklagten gelte im Hinblick auf die Feststellung, wann eine Verjährung allfälliger Ansprüche eingetreten sei, dasselbe wie für die übrigen beklagten Parteien, nämlich dass die Verjährungsfrist erst mit Ende 2008 zu laufen habe beginnen können. So habe auch das Fürstliche Obergericht in seiner rechtlichen Beurteilung festgehalten, dass die Ansprüche gegenüber der zweitbeklagten Partei im Zeitpunkt der Klagseinbringung – allerdings nur wenn unterstellt werde, dass der Rechtsauffassung des Senates zur Verjährung nicht zutrefte – nicht verjährt gewesen seien.

7.2.1. Auch hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung in der Hilfsbegründung in Bezug auf die Bevollmächtigung des ***** sei zunächst auf die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes im ersten Rechtsgang zu verweisen. Aus den im zweiten Rechtsgang durch das Fürstliche Landgericht getroffenen Feststellungen lasse sich nicht entnehmen, dass die wirtschaftlich Berechtigten und Begünstigten jemals den Anschein erweckt hätten, dass eine derartige Vollmacht zu Gunsten von ***** bestehen könnte. Die generellen Ausführungen des Fürstlichen Obergerichtes zur Treuhandpraxis in den 80-iger und 90-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts vermöchten die Rechtsauffassung

nicht zu stützen. Nur die Gründung der Etablissements *****, *****, ***** und des ***** Establishment seien durch den Willen und die Wünsche von ***** ***** und ***** gedeckt gewesen. Bei allen nachfolgenden Gesellschaften und auch bei der Gründung der Trusts sei es jeweils ***** gewesen, der die entsprechenden Gründungen veranlasst habe. Auch nach den Feststellungen im fortgesetzten Verfahren hätten sich keinerlei Anhaltspunkte oder Feststellungen ergeben, dass die Begünstigten irgendein Verhalten gesetzt hätten, wonach ***** berechtigt gewesen sei, Gelder aus den vorliegenden Strukturen an sich selbst, zur Bezahlung seiner Kreditkartenrechnung, seiner privaten Aufwendungen oder zur Dotierung anderer Gesellschaften erteilt hätten.

7.2.3. Aus anwaltlicher Vorsicht werde auch die unrichtige Anwendung des § 273 ZPO unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gerügt. Dabei werden von der Revisionswerberin die zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorgetragenen Argumente noch einmal dargelegt. Dasselbe trifft für die Rechtsrüge in Bezug auf die Klagsabweisung betreffend das Etablissement ***** zu.

7.2.4. Auch die Rechnungslegungsansprüche im Hinblick auf den Erstbeklagten seien nicht verjährt, weil die Hauptsache nicht verjährt sei.

7.2.5. Das Fürstliche Obergericht habe die Haftung der viertbeklagten Partei unrichtig rechtlich beurteilt. Das Erstgericht und auch das Fürstliche Obergericht hätten festgestellt, dass die vier Trusts

jeweils einem der Begünstigten zuzuordnen gewesen seien und sie hätten auch die dem jeweiligen Trust unterliegenden Gesellschaften festgestellt. Die mit der Geschäftsführung betrauten Treuhänder seien gemäss Art 932a § 142 PGR auch gegenüber Dritten zur richtigen Befolgung von Gesetz, Treuanordnung, von Beschlüssen oder Weisungen zuständiger Stellen, Dritter, des Gerichts oder Amtes für Justiz verpflichtet und hätten bei Nichtbefolgung dieser Pflichten den entstehenden Schaden, gleich wie die Mitglieder der Verwaltung einer Gesellschaft mit Persönlichkeit zu tragen. Die viertbeklagte Partei hätte daher die Verpflichtung getroffen, die entsprechenden Aufgaben und Verpflichtungen als Treuhänder wahrzunehmen und das Treugut, sohin die verwalteten Gesellschaften entsprechend dem vorgesehenen Zweck zu erhalten. Deshalb hafte der Viertbeklagte solidarisch mit der erst-, der dritt- und der fünftbeklagten Partei für die entstandenen Schäden, die aus dem Untergang des Treuguts entstanden seien.

7.2.6. Auch die Abweisung des Klagebegehrens gegenüber der fünftbeklagten Partei sei rechtlich verfehlt. Die fünftbeklagte Partei habe im vorliegenden Gesellschaftskonstrukt eine nicht zu vernachlässigende Rolle gespielt. Es seien Mitarbeiter der fünftbeklagten Partei gewesen, die verschiedene Organfunktionen innerhalb der ausländischen Gesellschaften und auch von inländischen juristischen Personen wahrgenommen hätten. Die dritt- bis fünftbeklagten Parteien hätten allesamt zum Treuhandunternehmen des Erstbeklagten gehört. So habe

beispielhaft etwa bei der Gesellschaft ***** Ltd die ***** den Direktor gestellt.

8. Die beklagten Parteien haben jeweils Revisionsbeantwortungen eingebracht, das Vorbringen in der Revision bestritten und beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

8.1. Der Erstbeklagte beantragte darüber hinaus in erster Linie die Revision als verspätet zurückzuweisen, da sie um einen Tag zu spät zur Post gegeben worden sei (am 30. Januar 2021 anstatt spätestens am 29. Januar 2021).

8.1.1. Zum Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens bringt der Erstbeklagte vor, dass die Revisionswerberin ausschliesslich angebliche Fehler des Erstgerichtes releviere und nicht des Berufungsgerichtes. Überdies könnten Verfahrensmängel erster Instanz, die im Berufungsverfahren gerügt, vom Berufungsgericht jedoch verneint wurden, in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden.

8.1.2. Zum Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bringt die erstbeklagte Partei zunächst vor, dass das Obergericht rechtlich einwandfrei dargelegt habe, dass es für den Beginn der Verjährungsfrist notwendig sei, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden könne. Das Wissen um die konkrete Schadenshöhe sei nicht erforderlich, da die Verjährung durch Erhebung einer Feststellungsklage unterbrochen werden könne. Das Erstgericht habe im zweiten Rechtsgang festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Besprechung am 23.04.2008 allen Beteiligten klar

gewesen sei, dass Geldabflüsse aus den Gesellschaften, die nicht bei den Begünstigten ankamen, einen Schaden im Rechtssinne darstellten. Es sei allen klar gewesen, dass der Schaden jedenfalls über USD 10 Mio. betrage. Ein konkretes Wissen über die Schadenshöhe sei für den Beginn der Verjährungsfrist nicht gefordert. Der damalige Klagsvertreter sei seit dem 09.07.2008 auch Verwaltungsrat der fünf Anstalten gewesen, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Feststellungsklage mit Erfolg hätte eingebracht werden können. *****, der alleinige Verwaltungsrat der fünf Anstalten, hätte daher nach seiner Bestellung am 09.07.2008 eine Feststellungsklage mit Aussicht auf Erfolg einbringen können. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist finde weder im Gesetz noch in der österreichischen Lehre und Rechtsprechung eine Deckung. ***** habe eben schon vor Übernahme des Amtes als Verwaltungsrat der fünf Anstalten Kenntnis davon gehabt, dass ein Schaden entstanden ist und wer die möglichen Schädiger sind. Er sei mit dieser Angelegenheit vorbefasst und dann alleiniger Verwaltungsrat gewesen. Es sei auch festgestellt worden, dass in einem Telefonat am 29.08.2008 ***** dem Vertreter der dritt- bis fünftbeklagten Partei mitgeteilt habe, dass man bei einer Schadenssumme von rund 12 Mio. stehe und er den Auftrag habe, den Prozess einzuleiten.

8.1.3. Auch die Rechtsansicht des Obergerichtes, wonach ***** im Wege einer Duldungsvollmacht durch die Begünstigten gehandelt habe, sei nicht zu beanstanden. ***** habe vielfach Details für die Revisionsgegner über die Begünstigten offengelegt bzw zugesagt, diese Informationen zu besorgen. Er habe auch

die Adressen der Kinder der Begünstigten bekanntgegeben. Nur durch den Nahebereich zu den Begünstigten habe er Wissen können, dass beispielsweise ein Urlaub in ***** geplant sei, Studiengelder für die Bezahlung der Schulkosten der Kinder benötigt würden, dass Liegenschaften vermietet werden sollen und so weiter. Es liege auf der Hand, dass die Begünstigten diese Kenntnisse für ***** besorgt hätten. Die schlüssigen Handlungen, die zur Vollmachterteilung führten, könnten auch in Unterlassungen bestehen. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die Geschäftsbeziehung über 25 Jahre andauerte und es in dieser Zeit nie zu Problemen gekommen sei.

8.1.4. Soweit die Revisionswerberin die Anwendung des § 273 ZPO auch unter diesem Revisionsgrund rüge, gehe sie nicht von den Feststellungen aus. Das Erstgericht habe nachvollziehbar dargelegt, dass es zu mehr Rückflüssen gekommen sei, als die Begünstigten zugestanden hätten bzw ihnen in Erinnerung geblieben sei.

8.1.5. Des Weiteren werden vom Erstbeklagten noch Ausführungen zur Alleinhaftung des *****, zur differenzierten Solidarität, zur angeblichen Solidarhaftung zwischen den Revisionsgegnern und ***** und zum Mitverschulden der Begünstigten gemacht.

8.2. Der Zweitbeklagte wendet gegen die gerügte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens im Hinblick auf die Anwendung von § 273 ZPO ein, dass angebliche Mängel des Verfahrens erster Instanz, deren Vorliegen das Berufungsgericht bereits verneinte, im Revisionsverfahren

nicht erneut geltend gemacht werden könnten. Überdies betreffe § 273 ZPO lediglich die Beweislast über die Höhe des Schadens. Vorliegendenfalls sei der Revisionswerberin der Beweis von Sachverhaltselementen, die für das Bestehen des Anspruchsgrundes notwendig gewesen wären, nicht gelungen. Es sei daher die Klage mangels Vorliegens eines Schadens abzuweisen.

8.2.1. Zum Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bringt der Zweitbeklagte vor, dass sich nach dem Rücktritt des Zweitbeklagten als Verwaltungsrat der Etablissements *****, ***** und ***** die neuen Verwaltungsräte allenfalls pflichtwidrig verhalten hätten, weil sie die Gebarung des Zweitbeklagten nicht überprüft hätten. Dies wäre innerhalb von drei Monaten nach Übergabe eines Verwaltungsmandates möglich gewesen. Der Hauptanspruch und damit auch der Rechnungslegungsanspruch sei drei Monate nach Eintragung der Demission im Handelsregister, somit am 13.01.2006 erloschen.

8.2.2. Was die Verjährung des Anspruches betreffe, dürfe sich der Geschädigte nicht einfach passiv verhalten und dürfe auch nicht zuwarten, bis er den Prozess sicher zu gewinnen glaube. Eine Erkundungspflicht bestehe immer dann, wenn besondere Umstände den Verdacht des Missbrauchs einer Vertretungsmacht nahelegten. Die Erkundungspflicht der dem Zweitbeklagten nachfolgenden Verwaltungsräte habe spätestens zu dem Zeitpunkt eingesetzt, als sich die Vermutungen verdichtet hätten, dass *****

möglicherweise Vermögenswerte zu Unrecht für sich selber verwendet haben könnte. Dies sei bereits im September 2007 gewesen. Auch bei der Besprechung am 23.04.2008 sei die etwaige Haftung des Zweitbeklagten im Raum gestanden. Durch den Antrag auf Anberaumung einer Vermittlungsverhandlung am 19.07.2011 sei jedenfalls die Verjährung nicht unterbrochen worden, da es die klagende Partei unterlassen habe, die Klage 14 Tage nach dem fruchtlosen Vermittlungsversuch beim Fürstlichen Landgericht einzubringen.

8.2.3. Was die rechtliche Ansicht zur Vollmacht des ***** betreffe, sei zu berücksichtigen, dass die Vollmachtserteilung im Verhältnis zwischen ***** und den letztlich wirtschaftlich Berechtigten erfolgte. Es sei festgestellt worden, dass ***** immer schon zur Familie gehörte und von den Familienmitgliedern als ihr Anwalt und Vertrauter angesehen worden sei. Die Begünstigten hätten also ***** schlüssig Vollmacht erteilt zur Verwaltung des Vermögens, das ihnen von ihrer Grossmutter hinterlassen wurde. Die letztlich wirtschaftlich Berechtigten wussten von der Existenz des Vermögens und profitierten auch von diesem Vermögen. Die Annahme einer Vollmacht bedeute also, dass es ab dem Zeitpunkt, als ***** gehandelt habe, so zu betrachten sei, als hätten die letztlich wirtschaftlich Berechtigten selbst gehandelt. Auch an der Aktivlegitimation mangle es mangels rechtsgültiger Abtretung der Rechnungslegungsansprüche. Mit den Inkassozeptionen seien keine behaupteten Ansprüche der drei Anstalten für die Zeitperiode von 1985 bis 1996 abgetreten worden. Es gehe nur um behauptete Schadenersatzforderungen für die

Jahre 1997 bis 2007. Weiters sei die Abtretung auch ungültig wegen der Solidarhaftung. Bei einer Solidarhaftung stehe es dem Gläubiger zwar frei, welchen der potenziellen Solidarschuldner er in Anspruch nehme, allerdings sei es unzulässig, den Anspruch gesondert bloss gegen einzelne potenzielle Gesamtschuldner abzutreten. Eine solche Abtretung sei ungültig. Darüber hinaus könnte die Bezeichnung der Abtretungen als Inkassozeessionen, die Angabe eines Rechtsgrundes für die Zession nicht erfüllen.

8.2.4. Weiters sei der Begünstigte der hier betroffenen drei Anstalten der ***** Trust gewesen. Die Zahlungen an die ***** seien mit Wissen und Willen des ***** Trust erfolgt und somit des Inhabers der Gründerrechte, sodass daraus kein Schaden entstanden sein könne.

8.2.5. Was die Überprüfung des ***** durch den Zweitbeklagten betreffe, sei zu berücksichtigen, dass Mandatsverträge bestanden hätten. Danach sei der Zweitbeklagte blosser Weisungsempfänger gewesen und unter anderem sei der ***** die Leitungsbefugnis der drei Anstalten zugekommen. Der Zweitbeklagte habe aber entsprechend auftragsgemäss gehandelt. Das Haftungsrisiko von Verwaltungsräten sei auf ein vernünftiges mit dem praktischen Leben im Einklang stehendes Mass zu beschränken, um vermeintliche Pflichtverletzungen ex ante zu überprüfen. Der Zweitbeklagte habe ***** ausreichend überprüft. Die Überprüfung habe ergeben, dass ***** ein seriöser US-amerikanischer Rechtsanwalt sei. Zudem hätten zunächst

*****, dann ***** und schliesslich ***** und ***** sowie ***** und ***** strikte Geheimhaltung und Diskretion gefordert. Ausserdem sei auch die differenzierte Solidarität zu berücksichtigen. Der Zweitbeklagte sei von den anderen in Anspruch genommenen im Dunkeln gelassen worden.

8.2.6. Schliesslich sei generell eine Klage auf Rechnungslegung zur Ermittlung eines Schadens unzulässig. Der Anspruch auf Rechnungslegung sei auch wegen Unmöglichkeit der Leistung abzuweisen. Es sei nämlich zu berücksichtigen, dass der Zweitbeklagte bereits seit dem 13.10.2005 nicht mehr Organ der Etablissements *****, ***** und ***** sei.

8.3. Die dritt- bis fünftbeklagten Parteien wendeten zum Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit zunächst ein, dass die von der Revisionswerberin zitierte Entscheidung des öOGH zur Frage der Verwendung von Urkunden nicht einschlägig sei. In dieser Entscheidung sei zu prüfen gewesen, ob auch auf Basis des festgestellten Sachverhalts eine Berechnung der Klagsforderung möglich sei, was bejaht worden sei. In der hier gegenständlichen Rechtssache stelle sich aber die Frage, wer im Zeitpunkt des Vermögensabflusses für die betroffene Gesellschaft der verantwortliche Verwaltungsrat gewesen sei. Gerade diese Frage lasse sich aber auf Basis des Vorbringens hinsichtlich der Forderung von CHF 1'225'205.75 nicht beurteilen. Zur Rüge, dass die Anwendbarkeit des § 273 ZPO nicht gegeben gewesen sei, sei nur darauf zu verweisen, dass ein Verfahrensmangel erster Instanz in der Revision nicht mehr gerügt werden könne, wenn er

bereits vom Berufungsgericht verneint worden sei. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass festgestellt worden sei, dass immer wieder Gelder an die wirtschaftlich Begünstigten der Trusts geflossen seien, dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Das Erstgericht sei daher zu Recht davon ausgegangen, dass auch entsprechende Zahlungen zunächst an ***** überwiesen worden seien und von dort über ***** an die letztlich Begünstigten gekommen seien.

8.3.1. Zum Hauptpunkt der Rechtsrüge, der Verjährung, vermöchten die Ausführungen der Revision die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes nicht erschüttern. So habe auch die klagende Partei nicht dargelegt, warum es Rechtsanwalt ***** spätestens Ende Juli 2008 oder jedenfalls Ende September 2008 die zur Verfügung gestandenen Informationen und Unterlagen nicht ermöglicht hätten, in Namen der klagenden Partei und der anderen betroffenen Gesellschaften mit hinreichender Aussicht auf Erfolg eine Feststellungsklage gegen die beklagten Parteien zu erheben. Die Aufarbeitung der Malversationen des ***** hätte bereits im September 2007 begonnen. Am 04.10.2007 habe ***** anlässlich eines Treffens in ***** und dessen Anwalt ***** über die Höhe der erfolgten Auszahlungen bzw der von ***** bezogenen Beträge und über die noch vorhandenen Mittel in den Gesellschaften orientiert. Bei einem weiteren Treffen am 15.11.2007 seien die Strukturen der einzelnen Trusts anhand von Organigrammen erläutert worden. Am 07.01.2008 sei ***** zum Protektor der vier Trusts ernannt worden. Am 06.02.2008 sei ***** der Stand der internen Erhebungen

mitgeteilt worden und Unterlagen ihm übermittelt worden. Beim Meeting am 23.04.2008 sei den Teilnehmern, so auch Rechtsanwalt ***** ein 37 Seiten umfassendes Handout ausgegeben worden. Rechtsanwalt ***** habe gewusst, dass die viertbeklagte Partei Treuhänder der vier Trusts gewesen sei. Die Entscheidungsbasis sei im zweiten Rechtsgang zur Verjährung wesentlich verbreitert worden. Die Zusammenschau all der Tätigkeit des ***** zeige auf, dass er bereits vor Juli 2008 Kenntnis von den genannten Vermögensabflüssen gehabt habe und damit ab dem Zeitpunkt seines Eintritts als Verwaltungsrat der fünf Anstalten im Juli 2008 in deren Namen ohne Not gegen die dritt- bis fünftbeklagten Parteien klagen hätte können. Für eine Feststellungsklage hätte keinesfalls abgewartet werden müssen, bis Anfang November 2008 die von ***** berechnete Schadenssumme festgestanden habe.

8.3.2. Auch zum Thema der Vollmacht von ***** habe dieser sowohl gegenüber den Banken als auch gegenüber den beklagten Parteien stets glaubhaft versichert, dass die Auszahlungen für die Kunden seien. ***** sei aber zur Empfangnahme von Geldmitteln für die Begünstigten bevollmächtigt gewesen. Aus der verbreiteten Feststellungsgrundlage im zweiten Rechtsgang lasse sich zwanglos ableiten, dass die Begünstigten gewusst hätten, dass ***** jederzeit über die in den Gesellschaften vorhandenen Vermögenswerte und damit letztlich über ihr Geld verfügen könne. Wenn sie Geld gebraucht hätten, hätten sie ***** kontaktiert. Er veranlasste sodann eine Überweisung oder überbrachte das Geld in bar. Eine Bevollmächtigung *****s könne nicht mehr in Abrede gestellt werden. Es stehe fest, dass die

wirtschaftlich Berechtigten um das Bestehen einer von ***** betreuten Struktur der Vermögensverwaltung mit liechtensteinischen Bezügen Bescheid gewusst hätten. Sie hätten auch gewusst, dass ***** gegenüber der bestehenden Struktur mit Bezug zu Liechtenstein als deren Vertreter auftrate und seien nicht dagegen eingeschritten, sondern hätten über Jahrzehnte geduldet, dass ***** Überweisungen veranlasste oder sogar Barauszahlungen an sie tätigte. Nach der Verkehrsübung bis in Jahre 2007 habe das Auftreten des ***** keinerlei Bedenken wecken müssen.

8.3.3. Soweit unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung die Revisionswerberin die Anwendung von § 273 ZPO in Bezug auf die Höhe der Auszahlungen an die Begünstigten rüge, so werde von der Revisionswerberin nicht gesagt, warum die Schätzung der Höhe nach unrichtig sein soll.

8.3.4. Was die Haftung der viertbeklagten Partei betreffe, sei vom Berufungsgericht zutreffend dargelegt worden, dass die Treuhandurkunde ausschliesslich das Vertragsverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder regle. Eine Haftung bestehe nur zwischen dem Treugeber und allenfalls den Begünstigten und dem Treuhänder. Die den Anspruch stellenden in- und ausländischen Gesellschaften seien aber weder Treugeber noch Begünstigte der vier Trusts. Was schliesslich die fünftbeklagte Partei betreffe, habe sie keine Organstellung in einer der betroffenen Gesellschaften, sodass eine Organhaftung nicht in Frage komme.

8.3.5. Schliesslich wird von den Dritt- bis Fünftbeklagten in ihrer Revisionsbeantwortung noch Vorbringen zur Unschlüssigkeit der Klage, zum fehlenden Verschulden der dritt- bis fünftbeklagten Parteien, zum Umfang des Schadenersatzes, zur Frage der differenzierten Solidarität sowie zum Mitverschulden der geschädigten Gesellschaften und ihrer Begünstigten erstattet. Darauf ist nicht weiter Bedacht zu nehmen.

Entscheidungsgründe:

9. Der Einwand der verspätet eingebrachten Revision durch die erstbeklagte Partei besteht nicht zu Recht. Auf dem Eingangsstempel auf der Revisionschrift ist vermerkt, dass das Poststück am 01.02.2021 um 08.17 Uhr eingegangen ist. Unter der Rubrik Postaufgabe steht der 30.01.2021, was, wie die erstbeklagte Partei zu Recht erkannte, um einen Tag verspätet wäre. Der Fürstlich Oberste Gerichtshof hat allerdings Einschau genommen in die Postaufgabebelege, die von der Klägerin vorgelegt wurden. Daraus ergibt sich, dass die Revision am Freitag, dem 29.01.2021, 17.58 Uhr, in FL-9494 Schaan zur Post gegeben wurde und am Montag, dem 01.02.2021 um 07.34 Uhr dem Fürstlichen Landgericht zugestellt wurde. Somit ist ausreichend bescheinigt, dass die Revision rechtzeitig erhoben wurde.

Zur Mängelrüge:

10. Nach nahezu einhelliger Rechtsprechung kann ein vom Berufungsgericht verneinter Verfahrensmangel in

der Revision nicht noch einmal geltend gemacht werden (*Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 503 Rz 99; *Kodek in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 503 Rz 9; *Klauser/Kodek*, ZPO¹⁷ § 503 E 35, 35a; *Becker in Schumacher* (Hrsg), HB LieZPR [2020] Rz 26.20; LES 2010, 296; LES 2009, 196 mwN). Die Revisionswerberin hat bereits in ihrer Berufung einerseits als Mangel geltend gemacht, dass Feststellungen zum Zeitpunkt der Mittelabflüsse vom Etablissement ***** an das persönliche American Express Konto des ***** sowie an ***** fehlen und andererseits gerügt, dass die Anwendung des § 273 ZPO zur Berechnung von Abzügen durch die den wirtschaftlich Berechtigten zugutegekommenen Auszahlungen aus diversen Gesellschaften falsch gewesen sei, da diese Abzüge in den Auszahlungen nicht enthalten gewesen seien. Das Fürstliche Obergericht hat sich mit diesen Mängelrügen ausführlich befasst und sie unter den Punkten 9.1 und 9.2 (AS 259-268 in ON 504) ausdrücklich als nicht bestehend verworfen. Ein Mangel des Berufungsverfahrens ist daher nicht zu erkennen. Es ist daher dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof verwehrt, auf die Rüge der Revisionswerberin im Hinblick auf Mängel des Verfahrens erster Instanz weiter einzugehen. Es sei hierzu nur noch Folgendes gesagt:

10.1. Die klagende Partei hat im Schriftsatz ON 140 den Schaden für jede einzelne Gesellschaft aufgelistet und ist bei ***** zu einer Summe von CHF 5'002'063.79 in der Zeit vom 04.02.1997 bis 28.09.2005 gekommen. Es wurde auch aufgezählt, an welche Kontonummern bei welchen Banken Zahlungen erfolgten und letztlich festgestellt, dass an die ***** CHF 3'621'283.44, an

American Express CHF 1'225'205.75 und an ***** CHF 155'574.60 geflossen seien. Das Erstgericht hätte also entgegen dem Vorbringen der klagenden Partei aus den zitierten Urkunden (für American Express Belege 256-263, 266-274, 277-282, 285-286, 291-292 und 295-310) heraus feststellen müssen, wann diese Überweisungen erfolgten. Insoweit ist auch die von der Revisionswerberin zitierte Rechtsprechung des öOGH (3 Ob 244/13y = ecolex 2014/324, S 788) nicht einschlägig. In jener Entscheidung ging es nämlich um die Schlüssigkeit der Klagsforderung, da die klagende Partei nur die Summe von Inhaltsabrechnungen von Waggons angab, nicht aber die einzelnen Waggons mit ihren Summen, diese aber urkundlich vorlagen. Es ging also nicht um eine Herausrechnung von bestimmten Grössen aus einer vorgegebenen Grösse, wie im gegenständlichen Fall, sondern einfach um die Zusammenzählung von Einzelpositionen. Im gegenständlichen Fall geht es aber darum, dass das Vorbringen genau die einzelnen Zahlungen aufschlüsselte, sich aber nur bis zum Jahr 2005 erstreckte und das Erstgericht genau von diesem Vorbringen ausgegangen ist. Es hatte keinen Anlass den Fehler in der Summe zu suchen, sondern hat die fehlende Summe abgezogen. Im gegenständlichen Fall hat also das Erstgericht die tabellarisch erfassten Zahlungen genau kontrolliert und so festgestellt und nicht wie im angezogenen „Vergleichsfall“ des öOGH die Klage als deshalb als un schlüssig abgewiesen, da insgesamt eine tabellarische Aufzeichnung im Vorbringen und in den Beweisen fehlte. Letztlich ist noch festzuhalten, dass bei Verjährung der Forderung die Mangelhaftigkeit ohnehin

irrelevant ist, da sie nur die Höhe der zugesprochenen Summe betrifft.

10.2. Die Anwendung des § 273 ZPO bzw die Rüge hinsichtlich der Anwendung des § 273 ZPO wurde vom Fürstlichen Obergericht ausreichend und gründlich behandelt. Es besteht daher keine Möglichkeit mehr für den Fürstlichen Obersten Gerichtshof dazu Stellung zu nehmen. Abgesehen davon, dass keine Beweise vorliegen und auch keine Feststellungen getroffen wurden, woher ***** die Summen hatte, die er zugegebenermassen laufend an die letztlich Begünstigten der vier Trusts auszahlte oder für sie überwies. Dass diese von Konten der *****, dem persönlichen Vehikel des *****, genommen wurden, ist nicht nur möglich sondern sogar wahrscheinlich.

Zur Rechtsrüge

11. Zunächst ist die Frage der Verjährung zu klären, weil dann, wenn die Schadenersatzforderungen der klagenden Partei verjährt sind, auf das Weitere an sich nicht mehr einzugehen ist. Die Grundsätze, dass die dreijährige Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB anzuwenden ist, dies auch für die mit dem Hauptanspruch verbundenen Rechnungslegungsansprüche, ist insoweit unstrittig. Es geht also um den Beginn der Verjährungsfrist. Die Klage wurde am 07.10.2011 gerichtsanhängig, sodass an diesem Tage der Lauf der Verjährung unterbrochen wurde, soweit die Forderungen nicht schon verjährt waren. Waren die Schadenersatzforderungen schon vorher verjährt, so ist die Klage unter bestimmten noch weiteren Voraussetzungen

abzuweisen. Fest steht auch, dass am 29.07.2008 bei allen fünf liechtensteinischen Anstalten ***** als Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsrecht in das Handelsregister eingetragen wurde und deshalb frühestens ab diesem Zeitpunkt der Beginn des Laufes der Verjährungsfrist anzusetzen ist. Nach ständiger Rechtsprechung beginnt die Verjährungsfrist so lange nicht zu laufen, als nicht ein neues Organ, das gegen die vormaligen Organe frei von Interessenskonflikten vorgehen kann, bestellt ist (LES 2010, 73; LES 2006, 240). Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat sich schon in seinem Beschluss nach dem ersten Rechtsgang (ON 132) ausführlich mit den Voraussetzungen der Verjährung befasst. Das Fürstliche Obergericht hat die neuen Sachverhaltsgrundlagen für die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichtes infolge der Berufung in der nunmehr angefochtenen Entscheidung ausführlich erörtert und ist zum Schluss gekommen, dass die Forderungen der klagenden Partei jedenfalls zum Zeitpunkt der Klagseinbringung am 07.10.2011 verjährt waren.

11.1. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hält die Argumente des Fürstlichen Obergerichtes für stichhältig, hingegen hält er die Gegenargumente der klagenden Partei für nicht zutreffend und es genügt daher eine kurze Begründung (§§ 482, 469a ZPO). Die Grundsätze für den Beginn der Verjährungsfrist wurden schon in der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 13.06.2014 erörtert und sind an sich auch bei den Prozessparteien unbestritten. Die Frist beginnt also grundsätzlich zu laufen, wenn die geforderte Tatsachenkenntnis (Schaden und Person des Schädigers)

so weit ausgereift ist, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann, wobei die Erfolgsaussichten objektiv zu beurteilen sind (*Garber* in *Schwimann/Neumayr*, Taschenkommentar ABGB⁵ § 1489 Rz 2). Die Frist beginnt also nicht erst zu laufen, wenn der Geschädigte überzeugt ist, den Rechtsstreit mit Sicherheit zu gewinnen (1 Ob 13/04z; 7 Ob 17/06a), sie beginnt aber auch nicht schon dann zu laufen, wenn der Geschädigte Mutmassungen über die Haftung des Schädigers ohne Möglichkeit zur deren Objektivierung anstellt (1 Ob 162/10w). Dabei wird das Wissen des Organs der juristischen Person, dem Vertretenen umfassend zugerechnet (*M. Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ § 1489 ABGB Rz 3). Das Prozessrisiko schiebt den Verjährungsbeginn nicht hinaus (*R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1489 Rz 7). Gewisse Erkundungsobliegenheiten treffen den Geschädigten. Eine Erkundigungsobliegenheit beim Aktivwerden ist vom Geschädigten dann zu fordern, wenn er die Tatumstände ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann. Unterlässt der Geschädigte eine in diesem Sinne mühelose Erkundigung, gilt die Kenntnis schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem sie ihm sonst zu Teil geworden wäre (*Vollmeier* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Kommentar zum ABGB³ § 1489 Rz 30). Umgelegt auf den gegenständlichen Fall ergibt sich, dass bereits im September 2007 Erhebungen ergaben, dass ***** zumindest einen Betrag in der Grössenordnung von USD 7,5 Mio. von verschiedenen Gesellschaften abgezweigt haben könnte. Anfang Oktober 2007 kam es auch deshalb zu einem Treffen zwischen ***** und dessen

Anwalt *****, *****, ***** und *****. Am 06.02.2008 übermittelte die viertbeklagte Partei ein Schreiben an *****, mit welchem der seinerzeitige Stand der internen Erhebungen mitgeteilt wurde. So kam es zur Besprechung am 23.04.2008, an der auch ***** teilnahm, dieser als liechtensteinischer Vertreter der klagenden Partei. Die Teilnehmer gingen von einem Gesamtschaden in zweistelliger Millionenhöhe aus, die einzelnen Gesellschaften waren bekannt. Welche Personen Organe der geschädigten Mitbeteiligten waren, wurde nicht weiter erörtert. Im Rahmen dieser Besprechung wurde auch darüber gesprochen, ob bereits ein klagsweises Vorgehen gegen die ***** vorgesehen sei. Die Vertreter der klagenden Partei, ***** und *****, behielten sich die Beschreitung des Klagsweges ausdrücklich vor. Diese Äusserungen nahm der Erstbeklagte zum Anlass, das Sitzungszimmer zu verlassen, weil er keine grundsätzliche Gesprächsbereitschaft mehr sah. Es wurde von der Haftung vom ***** / ***** für den entstandenen Schaden gesprochen und dass es jederzeit möglich wäre, die Klage einzubringen. Von einer primär gerichtlichen Regelung der Haftungsfrage wurde abgesehen, die Option behielt sich die klagende Partei jedoch vor. ***** werde zukünftig der Ansprechpartner in Liechtenstein sein und in dieser Funktion Einsicht in die Dokumente der Trusts und Underlyings nehmen. Es war aufgrund der Diskussion für alle Beteiligten, so auch für ***** klar, dass ***** der Schädiger war. Gleichzeitig wurde auch von möglichen Sorgfaltspflichtverletzungen von Organen gesprochen. Der Standpunkt von ***** war, dass es Unregelmässigkeiten gegeben habe und dass er eine Klage

ins Auge fassen, wobei der Vorwurf war, dass die Organe zu wenig kontrolliert hätten. Es war auch klar, dass es zum Prozess kommen wird, wenn nicht eine vergleichsweise Lösung getroffen wird. Aufgrund der Besprechung vom 23.04.2008 wussten also die späteren Organe der fünf Anstalten und der Protektor der Trusts, dass ***** im dringenden Verdacht steht, die in der Präsentation erwähnten Beträge der dort erwähnten strukturbeteiligten juristischen Personen abgezweigt und nicht für die Begünstigten verwendet zu haben. Sie waren sich auch sicher, dass die Schäden von Organen der strukturbeteiligten juristischen Personen (mit) zu verantworten seien. Aus diesen Feststellungen ergibt sich sohin, dass am 23.04.2008 bei dieser Besprechung feststand, dass die Organe der betroffenen Anstalten eine Organhaftung für ***** treffen sollte, den sie nicht entsprechend kontrolliert hätten und es steht auch fest, dass ein Schaden in Millionenhöhe eingetreten ist, ohne dass dieser Schaden zum damaligen Zeitpunkt genau zu beziffern ist. Die weiteren schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen, die Kausalität und die Rechtswidrigkeit liegen damit auch vor. Hinsichtlich der Organe der Gesellschaften lag eine Erkundigungspflicht vor, die auch ohne Mühe zu erfüllen war. Ab dem Wechsel im Verwaltungsrat der fünf Anstalten (ab dem 29.07.2008 im Aussenverhältnis) wäre es also möglich gewesen, eine Feststellungsklage mit ausreichender Aussicht auf Erfolg einzubringen. Die Verjährungsfrist hat daher weit vor dem 07.10.2008 zu laufen begonnen. Es sind die Ansprüche auch dann verjährt, wenn man dem Verwaltungsrat der klagenden Partei noch zwei Monate einräumen würde, um

die ausländischen Gesellschaften, die aus anderen Gründen ohnehin keine Rolle mehr spielen, hinsichtlich deren Organe näher zu erkundigen. Die Schadenersatzansprüche der klagenden Partei sind daher verjährt. Dem widerspricht nicht, die Entscheidung im ersten Rechtsgang, da sich die Feststellungslage seither im zweiten Rechtsgang wesentlich verdichtet hat.

11.2. Dieser Rechtsauffassung kann auch die Revision nichts Wesentliches entgegensetzen. Soweit die klagende Partei vorbringt, dass es nicht richtig sei, dass der Beginn der Verjährungsfrist mit 09.07.2008 anzusetzen sei, weil damals ***** noch gar nicht Organ der in Frage stehenden Gesellschaften gewesen sei, so war er jedenfalls Organ auch nach aussen ab dem 29.07.2008, auch wenn man dort, wie vom Fürstlichen Obergericht ausgesprochen, ihm noch einen Monat zu weiteren Erkundigungen gewährt, ist die Verjährungsfrist mit Einbringung der Klage schon abgelaufen gewesen. Die Revisionswerberin vermengt durchwegs die Frage der Schadenshöhe mit dem Beginn der Verjährungsfrist. Es geht eben nicht darum, die Höhe des Schadens schon mit Aussicht auf Erfolg einklagen zu können, sondern es genügt, dass der Geschädigte eine Feststellungsklage einbringen kann. Das Erstgericht hat auch in den vom Fürstlichen Obergericht übernommenen Feststellungen konstatiert, dass der Beginn der Verjährung zur gleichen Zeit für die fünf Anstalten zu laufen begonnen hat, weil eben die Kenntnisse des Verwaltungsrates zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Aufgabe schon für die Einbringung einer Feststellungsklage ausgereicht hätten. Auch der Verweis auf den Prozess in ***** gegen ***** geht ins

Leere, weil dort nur Dokumentationen von ***** herauszugeben waren. ***** als Schädiger kannte man aber schon und sie hatten nur für die Höhe der Forderungen allenfalls eine Bedeutung. Auch hinsichtlich der eigens ausgeführten Argumente zur Frage der Verjährung betreffend den Zweitbeklagten ist nichts Neues enthalten. Die Revisionswerberin erklärt selbst, dass davon auszugehen sei, dass Klarheit lediglich über die Tatsache des Schadenseintritts geherrscht habe. Aufgrund des Handouts vom 22.04.2008 sei eine Feststellungsklage nicht möglich gewesen. Dass ein Schade in immenser Höhe eingetreten war, war allen klar und auch die behaupteterweise eingetretene Schädigung durch mangelhafte Ausübung der Funktion der Organe der Gesellschaften. Nur die genaue Höhe des Schadens war noch nicht klar.

11.3. Damit wurde sohin vom Fürstlichen Obergericht zu Recht mittels Endurteil die Klage gegen die vormaligen Organe der betroffenen Gesellschaften, sowie der *****-Anstalt aus anderen Gründen, abgewiesen und es wäre deshalb auf die weiteren Ausführungen in der Revision nicht weiter einzugehen.

12. Dennoch wird hilfsweise auch noch vom Fürstlichen Obergericht die Frage der Bevollmächtigung des ***** durch die letztlich wirtschaftlich Begünstigten kurz erörtert. Zu einer Bevollmächtigung bedarf es an sich einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung des Machtgebers. Diese Bevollmächtigung ist intern, wenn die Befugnis dem Vertreter erklärt wird, extern, wenn sie dem Dritten oder der Öffentlichkeit mitgeteilt wird

(*Welser/Kletečka* Bürgerliches Recht I¹⁵ [2018] Rz 643f). Die Erteilung von Vollmacht ist grundsätzlich formfrei und kann auch durch schlüssige Handlungen gemäss § 863 ABGB erteilt werden. Eine solche Innenvollmacht ist jedenfalls zustande gekommen. Durch schlüssige Handlungen gemäss § 863 Abs 1 ABGB lag jedenfalls im Innenverhältnis zwischen den vier Begünstigten der Trusts und ***** eine solche Vollmacht vor. Durch rund 25 Jahre wussten die Begünstigten, dass ***** de facto das Vermögen ihrer Grossmutter verwaltet und nahmen auch mit ihm Kontakt auf, wenn sie Geld aus diesem Vermögen brauchten. Diese von ihnen erteilte Vollmacht, die keinen Schranken unterlag, drang auch nach aussen, nämlich auf die Organe der Gesellschaften, die dieses Vermögen der Grossmutter der an sich Berechtigten verwalteten (zur Vollmachtserteilung *Strasser in Rummel*, ABGB³ § 1002 ABGB Rz 43). Der Geschäftsherr setzte eben ein Verhalten, dass mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund für den Vertreter oder die beklagten Organe übrigliess, daran zu zweifeln, dass er ihm, nämlich *****, Rechtsmacht im Namen der wirtschaftlich begünstigten Trusts zu handeln, übertragen hat. ***** gilt also auch als bevollmächtigt, wenn den Geschäftsherren das Bewusstsein der Abgabe dieser Willenserklärung gefehlt hat (*Strasser in Rummel*, ABGB³ § 1002 ABGB Rz 44). Das Stellvertretungsrecht wird vom Offenlegungsgrundsatz beherrscht. Einer Offenlegung, nicht im eigenen sondern im Namen anderer handeln zu wollen, bedarf es jedoch dann nicht, wenn dem anderen Teil das Handeln in fremden Namen zumindest aus den Umständen erkennbar ist (öOGH 4 Ob 6/02i = ÖJZ-LSK

2003/51 = EvBl 2003, 265 = RZ 2003, 156 = JBl 2003, 513 = Popp, ÖBA 2004, 111 = MietSlg 54.654 = SZ 2002/145). Auch was den Umfang des konkludent geschlossenen Vollmachtsvertrages betrifft, umfasste dieser nach den damaligen Gegebenheiten jedenfalls die Gründung neuer Gesellschaften, die Eröffnung von Konti und auch das Abheben von Geld zur Verwendung für die letztlich Begünstigten und für die an sich wirtschaftlichen Eigentümer des Vermögens. ***** hatte also die von den vier Begünstigten eingeräumte Befugnis, das Vermögen auf verschiedene Gesellschaften zu verteilen und aus dem Vermögen Gelder zu entnehmen, jedenfalls dann, wenn sie es beehrten oder wenn die Verwaltung des Vermögens es erforderte. Es wurde dazu festgestellt, dass ***** beim ersten Zusammentreffen mit dem Erstbeklagten erklärte, dass das Geld aus ***** stamme und dass das Geld für ***** Begünstigte bestimmt sei. ***** war Anwalt und Partner einer grossen ***** Anwaltskanzlei und somit professionell mit der Tätigkeit für andere im Rahmen von Vollmachten tätig. ***** hegte schon zum verstorbenen ***** ein freundschaftliches Verhältnis, was sich auch auf die Kinder übertrug. Sie vertrauten ihm völlig. Die Begünstigten wussten, dass das Geld, das in dieser „Struktur“ geparkt war, grundsätzlich ihnen gehört und aus dem Vermögen ihrer Grossmutter stammt und dass es von ***** verwaltet wurde. ***** stellte das einzige Bindeglied zwischen dem Vermögen einerseits und den Begünstigten andererseits dar. Da es sich offenkundig um un versteuertes Geld handelte, wurden so wenig wie möglich Informationen an die wirtschaftlich Berechtigten erteilt und die wirtschaftlich Berechtigten untereinander

sprachen auch nicht über dieses Vermögen. Der Kontakt zu ***** wurde laufend unterhalten. Die vier wirtschaftlich Berechtigten haben ***** jährlich einige Male getroffen. Die Begünstigten hatten auch Angst, zu konsequent gegen ***** um Informationen vorzugehen, weil sie davon ausgingen, dass sie sich gegen die ***** Steuergesetze vergangen hätten. Das Vermögen befand sich seinerzeit in ***** und es lag im Interesse aller, dass keine ***** Steuern anfallen. ***** war also letztlich als Bevollmächtigter der wirtschaftlich Begünstigten der einzige Ansprechpartner der Beklagten für sämtliche Fragen der Verwaltung der Gesellschaften innerhalb dieses Gesellschaftskonvoluts. Insgesamt also waren auch damals in den 80er und 90er Jahren, in denen keine Sorgfaltspflichtvorschriften in heutigem Sinne herrschten, Geschäfte dieser Art mit Bevollmächtigten von den letztlichen Eigentümern des Vermögens durchaus üblich. Die Handlungen des *****, das Vermögen für seine privaten Zwecke zu verwenden, stellt natürlich einen Vollmachtsmissbrauch dar (*Strasser in Rummel, ABGB*³ § 1017 ABGB Rz 23). Dieser Vollmachtsmissbrauch wirkt sich aber nur im Innenverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschäftsbesorger aus, macht aber nicht – mit Ausnahme eines kollusiven Vorgehens – den Dritten haftbar für Schäden, die der Vollmachtsmissbrauch dem Geschäftsherrn gebracht hat. Mit einfachen Worten gesagt: ***** hatte die Vollmacht, Gesellschaften zu errichten, Vermögen zu verwalten, von den Konten Abhebungen zu tätigen, im Rahmen des Umfangs der Vollmacht natürlich nur zum Nutzen der vier wirtschaftlich Begünstigten. Dass er

darüberhinausgehend Gelder in immensum Masse für sich abgezweigt hat, stellt einen Vollmachtsmissbrauch dar, für den aber nicht die Organe der diversen Gesellschaften haften. Auch diese Betrachtungsweise hat sich erst aus den erweiterten Feststellungen im zweiten Verfahrensgang ergeben, während im ersten Verfahrensgang nur die Frage der Anscheinsvollmacht zu prüfen war, die nunmehr zufolge schlüssigen Zustandekommens eines Vollmachtsvertrages zwischen den vier Begünstigten und ***** keine Rolle mehr spielt. Also auch aus diesem Grund wurde die Klage richtigerweise vom Fürstlichen Obergericht abgewiesen.

13. Die weiteren offenen Rechtsfragen, insbesondere des Mitverschuldens, des Grundsatzes der differenzierten Solidarität spielen daher keine Rolle mehr.

14. Der Revision war sohin keine Folge zu geben.

15. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 50, 41 Abs 1 ZPO. Die Kosten wurden von den beklagten Parteien richtig verzeichnet, mit Ausnahme der dritt- bis fünftbeklagten Partei. Hier ist ein Abstrich insoweit zu machen, als die dritt- bis fünftbeklagte Partei nur für 60 % der halben Entscheidungsgebühr haften. Die restlichen je 20 % sind von dem Erst- und dem Zweitbeklagten zu tragen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 10. September 2021

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Verjährung, Beginn des Laufes der Verjährungsfrist;
Zustandekommen eines Vollmachtsvertrages durch
schlüssige Handlungen, Vollmachtmissbrauch
